

Hochschulstrasse 17  
Postfach  
3001 Bern  
Telefon +41 31 635 48 08  
Fax +41 31 634 50 54  
obergericht-straf.bern@justice.be.ch  
www.justice.be.ch/obergericht

## **Urteil**

---

SK 20 113

Bern, 21. Januar 2021

Besetzung

Oberrichter Schmid (Präsident i.V.)  
Oberrichterin Bratschi, Oberrichter Kiener  
Gerichtsschreiberin Hebeisen

Verfahrensbeteiligte

**A.** \_\_\_\_\_  
amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. B. \_\_\_\_\_  
Beschuldigter/Berufungsführer



gegen

**Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern**, Nordring 8,  
Postfach, 3001 Bern

Gegenstand

Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie Wi-  
derrufsverfahren

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland  
(Kollegialgericht) vom 12. Dezember 2019 (PEN 2019 455/456)

## Erwägungen:

### I. Formelles

#### 1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil vom 12. Dezember 2019 erkannte das Regionalgericht Bern-Mittelland (Kollegialgericht in Dreierbesetzung; nachfolgend Vorinstanz) was folgt (pag. 4113 ff.; Hervorhebungen im Original):

##### I.

Das **Widerrufsverfahren** betreffend Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 10.02.2015 i.S. A.\_\_\_\_\_ wird **ohne** Ausrichtung einer Entschädigung und unter **Auferlegung der Verfahrenskosten von CHF 150.00 an den Kanton Bern eingestellt**.

##### II.

**A.\_\_\_\_\_ wird schuldig erklärt:**

der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach** und **qualifiziert** begangen durch

1. **Veräussern** von rund 8.4 kg Amphetamingemisch (enthaltend ca. 2'565.7 g Amphetamin Sulfat) zum Preis von CHF 10'000.00 an C.\_\_\_\_\_ vom 22.07.2015 bis am 25.07.2015 in D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ gemeinsam mit einer weiteren Person,
2. **Befördern** von netto ca. 300 g Kokaingemisch (enthaltend ca. 170 g Kokain Base) am 17.12.2015 von H.\_\_\_\_\_ nach I.\_\_\_\_\_ sowie von I.\_\_\_\_\_ nach J.\_\_\_\_\_ und dadurch **Einfuhr** in die Schweiz gemeinsam mit einer weiteren Person und K.\_\_\_\_\_, und in Anwendung der Art. 40, 47, 49 Abs. 1, 51 aStGB, Art. 19 Abs. 1 lit. b und c, 19 Abs. 2 lit. a BetmG, Art. 426 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe von 50 Monaten**.

Die ausgestandene Auslieferungs-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 878 Tagen werden auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

2. Zu den auf die Schuldsprüche entfallenden **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 35'911.75 und Auslagen von CHF 15'926.20, insgesamt bestimmt auf **CHF 51'837.95** (ohne Kosten für die amtliche Verteidigung).

|                                                  |            |                  |  |
|--------------------------------------------------|------------|------------------|--|
| Die <b>Gebühren</b> setzen sich zusammen aus:    |            |                  |  |
| Gebühren Untersuchung                            | CHF        | 24'311.75        |  |
| Gebühren Anklagevertretung                       | CHF        | 1'000.00         |  |
| Gebühren Kantonales Zwangsmassnahmengericht      | CHF        | 800.00           |  |
| Gebühren des Gerichts                            | CHF        | 9'800.00         |  |
| <b>Total</b>                                     | <b>CHF</b> | <b>35'911.75</b> |  |
| Die <b>Auslagen</b> setzen sich zusammen aus:    |            |                  |  |
| Entschädigung für Zeugen in der Hauptverhandlung | CHF        | 475.00           |  |
| Auslagen Untersuchung                            | CHF        | 15'451.20        |  |
| <b>Total</b>                                     | <b>CHF</b> | <b>15'926.20</b> |  |
| <b>Total Verfahrenskosten</b>                    | <b>CHF</b> | <b>51'837.95</b> |  |

### III.

Die auf die Schuldsprüche entfallende amtliche Entschädigung und das volle Honorar für die amtliche Verteidigung von A. \_\_\_\_\_ durch Rechtsanwalt Dr. B. \_\_\_\_\_ werden wie folgt bestimmt:

|                                            |      | Stunden | Satz      |            |                  |
|--------------------------------------------|------|---------|-----------|------------|------------------|
| amtliche Entschädigung                     |      | 89.37   | 200.00    | CHF        | 17'874.00        |
| Auslagen MWST-pflichtig                    |      |         |           | CHF        | 972.10           |
| Mehrwertsteuer                             | 8.0% | auf CHF | 18'846.10 | CHF        | 1'507.70         |
| <b>Total, vom Kanton Bern auszurichten</b> |      |         |           | <b>CHF</b> | <b>20'353.80</b> |
| volles Honorar                             |      |         |           | CHF        | 22'342.50        |
| Auslagen MWST-pflichtig                    |      |         |           | CHF        | 972.10           |
| Mehrwertsteuer                             | 8.0% | auf CHF | 23'314.60 | CHF        | 1'865.15         |
| <b>Total</b>                               |      |         |           | <b>CHF</b> | <b>25'179.75</b> |
| <b>Differenz</b>                           |      |         |           | <b>CHF</b> | <b>4'825.95</b>  |

|                                            |      | Stunden | Satz      |            |                  |
|--------------------------------------------|------|---------|-----------|------------|------------------|
| amtliche Entschädigung                     |      | 129.41  | 200.00    | CHF        | 25'882.00        |
| Auslagen MWST-pflichtig                    |      |         |           | CHF        | 1'728.40         |
| Mehrwertsteuer                             | 7.7% | auf CHF | 27'610.40 | CHF        | 2'126.00         |
| <b>Total, vom Kanton Bern auszurichten</b> |      |         |           | <b>CHF</b> | <b>29'736.40</b> |
| volles Honorar                             |      |         |           | CHF        | 32'352.50        |
| Auslagen MWST-pflichtig                    |      |         |           | CHF        | 1'728.40         |
| Mehrwertsteuer                             | 7.7% | auf CHF | 34'080.90 | CHF        | 2'624.25         |
| <b>Total</b>                               |      |         |           | <b>CHF</b> | <b>36'705.15</b> |
| <b>Differenz</b>                           |      |         |           | <b>CHF</b> | <b>6'968.75</b>  |

Der Kanton G. \_\_\_\_\_ entschädigt Rechtsanwalt Dr. B. \_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung von A. \_\_\_\_\_ mit CHF 50'090.20.

A. \_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung, abzüglich des im Beschwerdeverfahren (BK 16 438) festgesetzten amtlichen Honorars von CHF 3'059.75 zurückzuzahlen, ausmachend CHF 47'030.45; Rechtsanwalt Dr. B. \_\_\_\_\_ hat A. \_\_\_\_\_ unter Abzug des im Be-

schwerdeverfahren festgesetzten vollen Honorars von CHF 3'820.05 die Differenz von CHF 7'974.65 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Es wird festgestellt, dass an Rechtsanwalt Dr. B. \_\_\_\_\_ bereits folgende Zahlungen an das amtliche Honorar geleistet wurden:

- CHF 12'960.00 (Vorschuss vom 11.09.2017),
- CHF 5'245.75 (Verfügung Staatsanwaltschaft vom 08.03.2018),
- CHF 10'770.00 (Vorschuss vom 16.01.2019),
- CHF 2'160.00 (Vorschuss vom 16.01.2019),
- CHF 6'118.80 (Verfügung Staatsanwaltschaft vom 10.05.2019).

#### IV.

Weiter wird verfügt:

1. Die beschlagnahmten Schriftstücke (Pos. 005, 006, 012, 017, 020) werden in den amtlichen Akten abgelegt.
2. Das beschlagnahmte Drogenmaterial (Pos. 001, 002, 008, 019, 027 und 029), die beschlagnahmten Mobiltelefone inkl. SIM-Karten und Verpackung sowie diverse Unterlagen (Pos. 004, 007, 015.1, 015.2, 016, 018, 022, 024, 025 und 026) werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB).
3. Die beschlagnahmte Identitätskarte wird A. \_\_\_\_\_ nach Vollzug der Freiheitsstrafe herausgegeben.
4. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN \_\_\_\_\_) nach Ablauf der Frist wird dem zuständigen Bundesamt erteilt (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).
5. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der Frist wird der auftraggebende Behörde erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

[Eröffnungsformel]

## 2. **Berufung**

Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte und Berufungsführer A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschuldigter) mit Eingabe vom 17. Dezember 2019 eigenhändig, seine amtliche Verteidigung – Rechtsanwalt Dr. iur. B. \_\_\_\_\_ – mit Eingabe vom 18. Dezember 2019, fristgerecht Berufung an (pag. 4129 bzw. pag. 1433). Die schriftliche Urteilsbegründung wurde den Parteien mit Verfügung vom 9. März 2020 zugestellt (pag. 4283 f.).

In der Folge ging die vom Beschuldigten eigenhändig verfasste Berufungserklärung vom 29. März 2020 bzw. jene der amtlichen Verteidigung vom 30. März 2020 innert Frist beim Obergericht des Kantons Bern ein (pag. 4292 f. bzw. pag. 4296 ff.). In seiner Berufungserklärung beschränkte Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ namens und im Auftrag seines Mandanten die Berufung auf die Ziffern II (Schuldprüche und Sanktionen), III (Nachforderungsrecht/Nachleistungspflicht) und IV (weitere aus den Schuldprüchen resultierende Verfügungen) sowie weitere in der Folge der Anträge abzuändernde Urteilspunkte (pag. 4296 ff.).

Mit Schreiben vom 7. April 2020 erklärte die Generalstaatsanwaltschaft weder Anschlussberufung noch beantragte sie ein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten (pag. 4305 f.).

### **3. Entlassung aus der Sicherheitshaft**

Mit Beschluss des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 12. Dezember 2019 wurde der Beschuldigte vorerst bis zum 11. März 2020 in Sicherheitshaft belassen (pag. 4119 f.). Die Sicherheitshaft wurde mit Verfügung vom 17. März 2020 durch die Verfahrensleitung der 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern verlängert (Akten SK 20 115, pag. 25 ff.). Am 23. April 2020 stellte der Beschuldigte ein Haftentlassungsgesuch, welches mit Verfügung vom 1. Mai 2020 abgewiesen wurde (Akten SK 20 182, pag. 55 ff.). Ebenfalls abgewiesen wurde eine dagegen erhobene Beschwerde ans Bundesgericht (Urteil 1B\_279/2020 vom 23. Juni 2020). Aufgrund der Tatsache, dass am 15. August 2020 die ausgestandene Haft bereits  $\frac{3}{4}$  der vom Regionalgericht Bern-Mittelland ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 50 Monaten betragen hätte und sich der Fortbestand der Sicherheitshaft bis zum oberinstanzlichen Verhandlungstag am 19. Januar 2021 als übermässig lang hätte erweisen können, wurde der Beschuldigte durch die Verfahrensleitung mit Verfügung vom 6. August 2020 aus der Sicherheitshaft entlassen (pag. 4331 ff.).

### **4. Oberinstanzliche Beweisergänzungen**

Mit Berufungserklärung vom 29. März 2020 beantragte der Beschuldigte als neuen Beweisantrag die Auswertung des Facebook-Profiles von L.\_\_\_\_\_ (pag. 4292). Mit Berufungserklärung vom 30. März 2020 beantragte Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ für die Berufungsverhandlung einzig die nochmalige Einvernahme der Zeugen bzw. Auskunftspersonen L.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_\_ (pag. 4297 f.). Mit Verfügung vom 31. März 2020 wurde die Generalstaatsanwaltschaft aufgefordert, zu den gestellten Beweisanträgen Stellung zu nehmen (pag. 4301 f.). Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte mit Eingabe vom 7. April 2020 die Abweisung der Beweisanträge mit der Begründung, die drei Personen seien bereits parteiöffentlich befragt worden und es würden keine Gründe dargetan, die eine Wiederholung oder Ergänzung der Zeugenbefragungen zwingend erfordern würde. Zudem werde nicht dargelegt, inwiefern die Auswertung des Facebook-Profiles von L.\_\_\_\_\_ beweisrelevant sei (pag. 4305 f.). Die Beweisanträge wurden mit Beschluss vom 27. April 2020 abgewiesen (pag. 4313 f.).

Mit Blick auf die oberinstanzliche Verhandlung wurden über den Beschuldigten von Amtes wegen ein Führungsbericht (datierend vom 24. August 2020, pag. 4345 f.) sowie ein aktueller Strafregistrauszug (datierend vom 28. Dezember 2020, pag. 4349) eingeholt.

Anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung überreichte die Verteidigung der Kammer ferner die folgenden Urkunden (pag. 4393 ff.):

- einen \_\_\_\_\_ Führerschein des Beschuldigten
- eine Kopie des Visums über die durch den Beschuldigten absolvierte Lastwagenprüfung

- eine Kopie des Visums betreffend die durch den Beschuldigten absolvierte theoretische Lastwagen-Fahrprüfung
- eine Kopie des Arbeitsvertrages zwischen dem Beschuldigten und der Firma N.\_\_\_\_\_
- einen Auszug aus dem Handelsregister der Firma N.\_\_\_\_\_

Die Unterlagen wurden zu den Akten erkannt (pag. 4363).

Weiter beantragte Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ für den Beschuldigten erneut die Erhebung des Facebook-Profiles sowie dessen Nachrichten von L.\_\_\_\_\_ im Zeitraum des vorgeworfenen Amphetaminhandels, was von der Kammer nach kurzer geheimer Beratung abgewiesen wurde (pag. 4363).

Schliesslich wurde der Beschuldigte in der oberinstanzlichen Verhandlung nochmals zur Person und zur Sache einvernommen (pag. 4364 ff.).

## 5. **Anträge der Parteien**

Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ stellte und begründete in der oberinstanzlichen Verhandlung namens des Beschuldigten die folgenden Anträge (pag. 4383 f.):

1. Herr A.\_\_\_\_\_ sei freizusprechen vom Vorwurf der qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG), angeblich begangen vom 1. Juli bzw. (nach erstinstanzlichem Urteil) 22. Juli 2015 bis am 17. Dezember 2015 in D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, J.\_\_\_\_\_, O.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_, durch
  - a) Veräussern (evtl. Verschaffen; Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG) von 8,4kg Amphetamingemisch (enthaltend ca. 2'565,7g Amphetaminsulfat) zum Preis von insgesamt CHF 9'000.00 bzw. CHF 10'000.00 an C.\_\_\_\_\_, (nach Anklage) gemeinsam begangen mit P.\_\_\_\_\_ in der Zeit vom 1. Juli 2015 bzw. (nach erstinstanzlichem Urteil) 22. Juli 2015 bis am 25. Juli 2015, in D.\_\_\_\_\_ (b. E.\_\_\_\_\_), E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_;
  - b) Befördern (Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG) von (nach erstinstanzlichem Urteil verbleibenden) netto 300g Kokaingemisch (enthaltend ca. 170g Kokainbase) von H.\_\_\_\_\_ nach I.\_\_\_\_\_ sowie von I.\_\_\_\_\_ nach J.\_\_\_\_\_ zu R.\_\_\_\_\_ und damit Einfuhr (Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG) in die Schweiz sowie Verschaffen (evtl. Veräussern; Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG) an R.\_\_\_\_\_, (nach Anklage) gemeinsam begangen mit P.\_\_\_\_\_ in der Zeit vom 1. bis am 17. Dezember 2015.
2. Herr A.\_\_\_\_\_ sei seine wirtschaftliche Einbusse (Erwerbsausfall usw.) durch die notwendige Beteiligung am Strafverfahren (Untersuchungs-/ Sicherheitshaft) (Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO) mit mind. CHF 1'500.00/Haftmonat, ausmachend insgesamt mind. CHF 56'250.00 (37,5 Monate zu CHF 1'500.00/ Monat), auszugleichen.
3. Herr A.\_\_\_\_\_ sei durch den Kanton Bern eine Genugtuung von mind. CHF 180.00/Hafttag für die ausgestandene Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft, ausmachend insgesamt mind. CHF 202'320.00 (1'124 Tage zu CHF 180.00/Tag), zuzusprechen.
4. Das zu Herrn A.\_\_\_\_\_ erstellte DNA-Profil und die erfassten biometrischen Daten seien zu löschen.

5. Die Kosten von Untersuchung sowie Verfahren unterer und oberer Instanz seien dem Kanton Bern aufzuerlegen, insoweit dies nicht bereits geschehen ist (Kosten Widerrufsverfahren).
6. Die amtliche Verteidigung sei für das Berufungsverfahren (inkl. oberinstanzliche Haftverfahren) gemäss heutiger Kostennote zu entschädigen.
7. Es seien von Amtes wegen die weiteren gesetzlichen Verfügungen zu treffen, einschliesslich Feststellung der Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils wo eingetreten.

Staatsanwältin AF. \_\_\_\_\_ stellte und begründete für die Generalstaatsanwaltschaft die folgenden Anträge (pag. 4389 f.; Hervorhebungen im Original):

I.

Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht in Dreierbesetzung) vom 12. Dezember 2019 **in Rechtskraft erwachsen** ist hinsichtlich der **Einstellung des Widerrufsverfahrens**.

II.

**A. \_\_\_\_\_** sei **schuldig zu erklären** wegen **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, mehrfach und mengenmässig qualifiziert begangen durch

1. **Veräussern** von rund 8.4kg Amphetamingemisch (enthaltend ca. 2'565.7g Amphetamin Sulfat) zum Preis von CHF 10'000.00 an C. \_\_\_\_\_ vom 22. Juli 2015 bis am 25. Juli 2015 in D. \_\_\_\_\_, E. \_\_\_\_\_, F. \_\_\_\_\_ und G. \_\_\_\_\_, gemeinsam mit einer weiteren Person;
2. **Befördern** von ca. 300g Kokaingemisch (enthaltend ca. 170g Kokain Base) am 17. Dezember 2015 von H. \_\_\_\_\_ nach I. \_\_\_\_\_ sowie I. \_\_\_\_\_ nach J. \_\_\_\_\_ und dadurch **Einfuhr** in die Schweiz gemeinsam mit einer weiteren Person und K. \_\_\_\_\_.

III.

**A. \_\_\_\_\_** sei in Anwendung von Art. 40, 47, 49 Abs. 1, 51a StGB, Art. 19 Abs. 1 lit. b und c, 19 Abs. 2 lit. a BetmG, Art. 426ff. StPO

**zu verurteilen:**

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 50 Monaten**, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 1124 Tagen;
2. zur Bezahlung der **erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. einer angemessenen Gebühr gemäss Art. 21 VKD)

IV.

Im Weiteren sei **zu verfügen:**

1. Die beschlagnahmten Schriftstücke seien bei den amtlichen Akten abzulegen.
2. Das beschlagnahmte Drogenmaterial, die beschlagnahmten Mobiltelefone inkl. SIM-Karten und Verpackung sowie diverse Unterlagen seien zur Vernichtung einzuziehen (Art. 69 StGB).
3. Die beschlagnahmte Identitätskarte sei A. \_\_\_\_\_ herauszugeben.
4. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN \_\_\_\_\_) nach Ablauf der Frist sei dem zuständigen Bundesamt vorzeitig zu erteilen (Art. 16 Abs. 4 i.v.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).
5. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der Frist sei der auftraggebenden Behörde vorzeitig zu erteilen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
6. Das Honorar des amtlichen Verteidigers sei gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO).
7. Das Urteil sei dem Bundesamt für Polizei mitzuteilen (Art. 28 Abs. 3 BetmG).

## **6.      **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer****

Der Beschuldigte hat das vorinstanzliche Urteil hinsichtlich der Ziffern II, III und IV angefochten. Das erstinstanzliche Urteil ist damit in Rechtskraft erwachsen, soweit die Vorinstanz das Widerrufsverfahren betreffend das Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 10. Februar 2015 ohne Ausrichtung einer Entschädigung und unter Auferlegung der Verfahrenskosten von CHF 150.00 an den Kanton Bern eingestellt hat (Ziff. I des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs, pag. 4113).

Hinsichtlich der ausgefallten Schuldsprüche, der verhängten Strafe und der weiteren Verfügungen hat die Kammer das erstinstanzliche Urteil umfassend, mit voller Kognition zu überprüfen (Art. 398 Abs. 2 und 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO; SR 312.9]). Gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO dürfen Entscheide nicht zum Nachteil der beschuldigten oder verurteilten Person abgeändert werden, wenn das Rechtsmittel nur zu deren Gunsten ergriffen worden ist (sog. Verbot der reformatio in peius). Vorliegend wurde nur seitens des Beschuldigten Berufung erklärt. Mangels eigenständiger Berufung oder Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft darf das Urteil daher nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abgeändert werden; es gilt das Verschlechterungsverbot.

## **II.      **Sachverhalt und Beweiswürdigung****

### **7.      **Vorbemerkungen/ oberinstanzliche Einvernahme des Beschuldigten****

Die Vorinstanz hat die einzelnen Punkte der Anklageschrift separat abgehandelt und gewürdigt. Nachfolgend gilt es jedoch, auch allfälligen Gemeinsamkeiten der gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwürfe Rechnung zu tragen.

Was die Grundsätze der Beweiswürdigung sowie die einzelnen Beweismittel zu den angeklagten Vorwürfen anbelangt, kann vorab vollumfänglich auf die korrekten vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (pag. 4233 ff., S. 4 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung [zu Ziff. I.1 der Anklageschrift]; pag. 4261, S. 32 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung [zu Ziff. I.2 der Anklageschrift]). Auch die massgebenden Einvernahmen wurden zutreffend wiedergegeben (pag. 4238 ff., S. 9 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung [zu Ziff. I.1 der Anklageschrift]; pag. 4626 ff., S. 33 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung [zu Ziff. I.2 der Anklageschrift]); darauf wird integral verwiesen.

Der Beschuldigte wurde oberinstanzlich nochmals einvernommen (pag. 4364 ff.). Zur Sache führte er im Wesentlichen aus, er habe ein Rechtsmittel ergriffen, weil das vorinstanzliche Urteil ungerecht sei. Es habe nie ein Indiz gegen ihn gegeben, welches belegen würde, dass er [in die Sache] involviert gewesen wäre. Mithin habe eine Verurteilung aufgrund von unglaubwürdigen Aussagen einer Person stattgefunden. Es habe überdies auch keine materiellen Beweise gegeben. Bei der Amphetaminübergabe sei eine vierte Person anwesend gewesen, das sei klar, es könne sich dabei jedoch nicht um ihn handeln, da er weder lange blonde Haare noch einen schmalen Kopf habe. Niemand habe ihn aufgrund eines Fotos identifiziert, und dennoch sei er verurteilt worden (pag. 4364, Z. 33 ff.). Der Beschuldigte



bestätigte nochmals, der letzte Kontakt zu Q.\_\_\_\_\_ habe Ende April 2015 stattgefunden (pag. 4364, Z. 43). K.\_\_\_\_\_ kenne er nicht. Er sei zwar im Restaurant gewesen, aber er kenne diese Person nicht. Auch K.\_\_\_\_\_ kenne weder seinen Namen, sein Auto noch seine Telefonnummer (pag. 4365, Z. 7 ff.). Auf Frage des Vorsitzenden, wie er sich erkläre, dass Q.\_\_\_\_\_ und K.\_\_\_\_\_ ihn unabhängig voneinander belasten würden, gab der Beschuldigte zu Protokoll, es gäbe viele Leute, die alles machen würden, um die eigene Lage zu verbessern. Q.\_\_\_\_\_ sei so einer gewesen, er habe nur die eigene Rolle kleinspielen wollen. Weiter führte er aus, er werde von Q.\_\_\_\_\_ nur belastet, weil er mit ihm verfeindet sei und er seine eigene Rolle habe kleinspielen wollen. K.\_\_\_\_\_ belaste ihn zudem nur deshalb, weil der Staatsanwalt ihm ein Foto [des Beschuldigten] gezeigt habe. Am Ende sei jedoch nie eine Information von K.\_\_\_\_\_ gekommen. Er, der Beschuldigte, kenne solche Leute und habe viele von denen im Gefängnis gesehen. Letzten Endes seien jedoch in seinem Auto [also in jenem von K.\_\_\_\_\_] und in seinem Bunker Drogen gefunden worden, inkl. seinen Fingerabdrücken (pag. 4365, Z. 15 ff.).

Angesprochen auf die Aussage von M.\_\_\_\_\_, wonach der Beschuldigte bei ihm jeweils Geld auf das Postkonto eingezahlt habe – mithin rund CHF 24'000.00 – gab der Beschuldigte an, er habe in den Jahren 2014 und 2015 mit Autos gehandelt und dabei CHF 14'000.00 - 15'000.00 verdient, jedoch nicht CHF 24'000.00. Er gebe zu, ab und zu bei M.\_\_\_\_\_ Geld auf dessen Konto einbezahlt zu haben, jedoch sei es dabei immer nur um Autos gegangen. Für ihn sei das nichts Besonderes, er hätte nie mehr als CHF 15'000.00 gehabt. Er habe M.\_\_\_\_\_ nie CHF 24'000.00 gegeben, vielleicht stamme dies von ihm selber, er habe selber Geld auf dem Konto, er wisse aber nicht wie viel (pag. 4366, Z. 16 ff.).

Schliesslich wurde der Beschuldigte zur Lederjacke gemäss pagina 1770 befragt. Auf Frage, ob er diese Jacke kenne, gab er an, er habe ein Foto von dieser Jacke mitgebracht [Anm. der Kammer: Es handelt sich dabei um das Foto gemäss pag. 4399, welches der Abbildung gemäss pag. 556 entspricht]. Die wiederholte Frage, ob er die vorgehaltene Jacke [gem. pag. 1770] kenne, beantwortete er abschlägig und gab an, diese sei nicht schwarz, es sei nicht seine (pag. 4366, Z. 34 ff.). Abermals darauf angesprochen, ob es sich um seine Jacke handle oder nicht, sagte der Beschuldigte aus, er könne diese Antwort nicht geben. Er könne aufgrund einer anderen Foto sagen, dass es sich dabei um seine Jacke handle, aber so von der Seite fotografiert, wisse er dies nicht (pag. 4367, Z. 9 ff.). Seine Jacke habe keine Schulterpartie und sei auch nicht schwarz. K.\_\_\_\_\_ habe von einer schwarzen Bikerjacke gesprochen mit Schulterpartie, dabei könne es sich jedoch nicht um jene gemäss pagina 556 handeln, denn diese habe keine Schulterpartie und sei keine Bikerjacke (pag. 4367, Z. 20 ff.).

## **8. Konkrete Würdigung**

### **8.1 Vorbemerkungen**

Die von der Vorinstanz vorgenommene Beweiswürdigung zu den jeweiligen Anklageziffern ist nach Ansicht der Kammer überzeugend ausgefallen. Es rechtfertigt

sich daher, im Folgenden darauf aufzubauen und punktuell Ergänzungen anzubringen.

## 8.2 Vorwurf gemäss Ziff. I.1 der Anklageschrift

Dem Beschuldigten wird mit Anklageschrift vom 31. Mai 2019 Folgendes vorgeworfen (pag. 3618 f.):

Veräussern (ev. Verschaffen; Art. 19 Abs. 1 Bst. c BetmG) von rund 8.4 kg Amphetamingemisch (enthaltend ca. 2'565.7 Gramm Amphetamin Sulfat) zum Preis von insgesamt CHF 9'000.00 an C.\_\_\_\_\_, gemeinsam begangen mit P.\_\_\_\_\_ in der Zeit vom 1. Juli 2015 bis am 25. Juli 2015, in D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_;

- indem A.\_\_\_\_\_ das Amphetamingemisch in der Zeit vom Mittwoch, 22. Juli 2015, bis am Samstag, 25. Juli 2015, in D.\_\_\_\_\_ beim \_\_\_\_\_ Parkplatz aus einem schwarzen kleinen Personenwagen nahm und an C.\_\_\_\_\_ übergab,
- wobei Q.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_ vor Ort anwesend waren;
- Q.\_\_\_\_\_ die Übergabe des Amphetamingemischs bzw. das damit verbundene Geschäft zwischen A.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ vermittelte,
- L.\_\_\_\_\_ zwischen Q.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ übersetzte (weil diese sich nicht ohne ihn verständigen konnten),
- L.\_\_\_\_\_ den Kaufpreis von CHF 10'000.00 später an Q.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ an A.\_\_\_\_\_ hätte übermitteln sollen, effektiv aber
- C.\_\_\_\_\_ den Kaufpreis von CHF 10'000.00 am 7. August 2015 (anlässlich eines Treffens) am Domizil von L.\_\_\_\_\_ am S.\_\_\_\_\_ an L.\_\_\_\_\_ übergab;
- L.\_\_\_\_\_ diesen Kaufpreis dann hätte an Q.\_\_\_\_\_ weitergeben und
- Q.\_\_\_\_\_ den Kaufpreis schliesslich an A.\_\_\_\_\_ hätte übergeben müssen.

Nachdem die Vorinstanz sämtliche Aussagen der einvernommenen Personen ausführlich dargelegt hatte, führte sie im Rahmen der Würdigung vorab aus, die Aussagen von Q.\_\_\_\_\_ seien entgegen der Ansicht des Beschuldigten in mindestens fünf Einvernahmen konstant gewesen und hätten mit denjenigen von C.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_, welche ebenfalls weitgehend konstant ausgesagt hätten, grösstenteils übereingestimmt (pag. 4253, S. 24 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Zu dieser Überzeugung gelangt auch die Kammer. In den ersten Einvernahmen wollte der dazumal beschuldigte Q.\_\_\_\_\_ nichts Widerrechtliches getan haben (pag. 804 ff.; pag. 822 ff.; pag. 837 ff.; pag. 852 ff.; pag. 862 ff.). Erst am 21. April 2016, nach viermonatiger Haft, machte Q.\_\_\_\_\_ erstmals Aussagen zur Sache («Geburtsstunde» der Aussage, pag. 886 ff.). Diese fielen seither in allen folgenden Einvernahmen über Jahre hinweg konstant, detailliert und nachvollziehbar aus. Hinzuweisen ist insbesondere darauf, was Q.\_\_\_\_\_ am 21. April 2016 in freier Erzählung schilderte: Auf die eingangs gestellte Frage, ob er seine bisher gemachten Aussagen bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft sowie vor dem Zwangsmassnahmengericht bestätigen könne, gab Q.\_\_\_\_\_ zu Protokoll, er wolle etwas ändern (pag. 887, Z. 33) und schilderte in der Folge das Geschehen während rund

einer Stunde in freier Erzählung, ohne dass ihm währenddessen Vorhalte gemacht werden mussten. Q.\_\_\_\_\_ schilderte nicht nur konstant, was den Amphetaminhandel anbelangt, sondern erwähnte auch von sich aus den Verkauf von 5'000 Ecstasy-Pillen (pag. 889, Z. 128 ff.). Letzterer führte, was den Beschuldigten betrifft, nicht zu einer Anklage, zumal es sich um ein Vergehen handelt, welches von der Auslieferung nicht mitumfasst wurde (pag. 3613). Q.\_\_\_\_\_, L.\_\_\_\_\_ sowie C.\_\_\_\_\_ wurden jedoch allesamt wegen dieses Sachverhalts verurteilt (pag. 889, Z. 128 ff. sowie 1868 ff. [Urteil Q.\_\_\_\_\_]; pag. 1159, Z. 31 ff. sowie pag. 2202 ff. [Urteil L.\_\_\_\_\_]; pag. 1031, Z. 134 ff. sowie pag. 2389 ff. [Urteil C.\_\_\_\_\_]). Dies belegt, dass Q.\_\_\_\_\_ nicht nur hinsichtlich des Amphetamins, sondern auch sonst in zahlreichen Einvernahmen konstante, detaillierte und nachvollziehbare Aussagen gemacht hat, die ihn vor allem auch selber belastet und zu seiner Verurteilung geführt haben. Welchen Nutzen er gehabt haben sollte, den Beschuldigten zu Unrecht zu belasten, erschliesst sich der Kammer – anders als die Verteidigung sinniert (pag. 4371) – nicht. Erst recht schiene in diesem Fall fraglich, warum Q.\_\_\_\_\_ zwei Falschanschuldigungen, mithin den Ecstasy-Deal als Folge der nicht überzeugenden Qualität des Amphetamins, inhaltlich verknüpfen sollte.

Die Vorinstanz führte weiter zutreffend aus, Q.\_\_\_\_\_ habe den Beschuldigten eher zurückhaltend belastet, so zum Beispiel, als er ausgesagt habe, der Beschuldigte hätte ihn im T.\_\_\_\_\_ in G.\_\_\_\_\_ nicht beauftragt, einen Käufer für das Amphetamin zu suchen, dies habe sich während des Gesprächs einfach so ergeben. Im Anschluss sei er zufällig mit L.\_\_\_\_\_ in Kontakt getreten, weil er gewusst habe, dass dieser mit solchen Sachen mache. Wie die Vorinstanz korrekt ausführte, wies Q.\_\_\_\_\_ auch vermehrt darauf hin, der Beschuldigte habe nicht selber entscheiden können, sondern habe immer mit P.\_\_\_\_\_ Rücksprache nehmen müssen. Der Beschuldigte sei der «Laufbursche» von P.\_\_\_\_\_ gewesen (pag. 4254, S. 25 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Der Umstand, dass Q.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten als Laufburschen von P.\_\_\_\_\_ wahrgenommen und bezeichnet hat (u.a. pag. 889, Z. 140 ff.; pag. 894, Z. 372 f.; pag. 946, Z. 191 ff.; 982, Z. 246 ff.; pag. 984, Z. 330 ff.), ist ein weiteres Indiz für die Erlebnisbasiertheit der Aussagen von Q.\_\_\_\_\_. Aus dessen Sicht macht es nämlich keinen Sinn, den Beschuldigten völlig zu Unrecht zu belasten, ihn aber gleichzeitig zum Laufburschen zu degradieren. Wer jemanden zu Unrecht belastet, dürfte dies aller Voraussicht nach in erheblichem Ausmass und nicht in schonender Weise tun. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, weshalb Q.\_\_\_\_\_ bei einer falschen Belastung des Beschuldigten P.\_\_\_\_\_ noch ins Spiel hätte bringen sollen, erst recht nicht als hierarchisch Höhergestellten.

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung brachte die Verteidigung dazu vor, es sei gut möglich, dass Q.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten zu Unrecht belastet habe, um den wahren Lieferanten des Amphetamins zu schützen. Dies sei sogar ein sehr guter Gedanke, da ansonsten möglicherweise noch mehrere Geschäfte oder Lagerorte von Drogen ans Licht gekommen wären. Es sei durchaus möglich, dass Q.\_\_\_\_\_ kein Interesse gehabt habe, die vierte Person preiszugeben (pag. 4371). Dieser Vermutung seitens der Verteidigung ist indes entgegenzuhal-

ten, dass Q.\_\_\_\_\_ – hätte er mit seiner Aussage denn auch tatsächlich den wahren Lieferanten bzw. eine vierte Person aus der Schusslinie ziehen wollen – den Beschuldigten nicht derart konkret hätte belasten müssen. Q.\_\_\_\_\_ wollte mit seinen Aussagen zum Nachteil des Beschuldigten auch nicht von sich selber ablenken, zumal auch C.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_ in ihren Einvernahmen von einer vierten Person gesprochen haben (vgl. pag. 1030, Z. 81 ff. [C.\_\_\_\_\_]; pag. 1202, Z. 144 ff. [L.\_\_\_\_\_]). Vielmehr hat sich Q.\_\_\_\_\_ mit seinen Aussagen gar selber erheblich belastet, was in den Augen der Kammer gegen die Annahme einer Falschaussage spricht. Für die Glaubhaftigkeit seiner Aussage spricht, wie die Vorinstanz ebenfalls richtig erwogen hat, ferner die Tatsache, dass Q.\_\_\_\_\_ anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung als Zeuge trotz Anwesenheit des Beschuldigten an seinen Aussagen festgehalten hat (pag. 4254, S. 25 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Was den genauen Ablauf des Amphetaminhandels vom 22. bis 25. Juli 2015 anbelangt, widersprechen sich die Schilderungen von Q.\_\_\_\_\_, L.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ in der Tat teilweise. Nach Ansicht von Q.\_\_\_\_\_ sollen sämtliche Beteiligten, also auch L.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_, aus den Autos gestiegen sein, während Letztere sich auf den Standpunkt stellten, im Auto geblieben zu sein. Aus diesem Grund hätten sie den Lieferanten auch nicht richtig sehen können. Wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat, erscheint dieses Verhalten, zumindest was C.\_\_\_\_\_ anbelangt, äusserst merkwürdig, wartete dieser doch immerhin auf eine Drogenlieferung im Umfang von CHF 10'000.00. Dass er sich darauf beschränkte, im Auto zu warten, während der unbekannte Drogenlieferant die Ware im Auto von C.\_\_\_\_\_ deponiert haben soll, stellt eine höchst unglaubliche Geschichte dar. Auch nach Ansicht der Kammer ist es viel naheliegender, dass C.\_\_\_\_\_ – und im Übrigen auch L.\_\_\_\_\_ – aus Angst vor dem Beschuldigten bzw. dessen Umfeld den Lieferanten nicht gesehen haben wollen und deshalb die Geschichte, im Auto geblieben zu sein, erfunden haben (pag. 4255, S. 26 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Zentral ist für die Kammer der Umstand, dass sowohl Q.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_ geschildert haben, eine vierte Person habe das Amphetamin übergeben. Die Schilderung Q.\_\_\_\_\_'s, wie die Übergabe abgelaufen ist, überzeugt dabei durch Detailreichtum, Logik und Komplikationen. Es ist nachvollziehbar, dass Q.\_\_\_\_\_ als Verbindungsmann zum Beschuldigten diesen aufsuchte und sich letzterer erkundigte, welchem der beiden [gemeint sind C.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_] er die Ware nun übergeben soll (pag. 889, Z. 112 f.). Desgleichen, dass Q.\_\_\_\_\_ bei L.\_\_\_\_\_ nachfragte und dieser im Anschluss C.\_\_\_\_\_ zum Beschuldigten schickte. Die Variante sowohl von L.\_\_\_\_\_ wie auch C.\_\_\_\_\_, wonach sie im Auto geblieben seien und den Beschuldigten somit nicht bzw. nur ganz kurz gesehen hätten, ihn aber nicht beschreiben könnten, ist angesichts der erstmaligen Übergabe von mehr als acht Kilogramm Amphetamin – wie bereits erwähnt – realitätsfremd. Immerhin will C.\_\_\_\_\_ aus der Distanz sowie im Rückspiegel relativ viel beobachtet (vgl. pag. 1030, Z. 77 ff.), zufälligerweise eine Jacke auf dem Rücksitz gehabt und diese dem Lieferanten gegeben haben, ohne ihn jedoch zu sehen bzw. zu erkennen (pag. 1092, Z. 209). Auch dies ist schlicht nicht glaubhaft. Fraglich ist bei dieser Darstellungsweise zudem, wie

C.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten die Jacke gegeben haben will, zumal er selber aussagte, die Hutablage sei beim Öffnen des Kofferraums nach oben gegangen (pag. 4056). C.\_\_\_\_\_ muss aufgrund dieser Schilderungen den Beschuldigten gesehen haben, bestritt dies jedoch in seinen Einvernahmen jeweils. Er wollte den Beschuldigten nicht identifizieren. Es gilt sich im Übrigen auch hier wiederum zu fragen, welchen Nutzen Q.\_\_\_\_\_ mit seiner Aussage, der Beschuldigte habe ihn gefragt, welchem der beiden er die Drogen geben solle, gehabt haben sollte, wenn dies nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprochen hätte. Seine Aussage impliziert freilich, dass der Beschuldigte eben beide, also C.\_\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_\_, gesehen hat, ebenso umgekehrt.

Unklarheiten und Abweichungen eruierte die Vorinstanz schliesslich auch hinsichtlich der Frage, womit die Drogen transportiert worden waren und in welchem Auto der Beschuldigte am Treffpunkt erschienen war. Sie führte dazu aus, Q.\_\_\_\_\_ habe, was die Tasche für die Drogen anbelange, nicht konstante Aussagen gemacht. Er sei zudem auch der Einzige gewesen, welcher gesehen haben wolle, dass der Beschuldigte mit einem kleinen schwarzen Auto am Treffpunkt erschienen sei. L.\_\_\_\_\_ sowie C.\_\_\_\_\_ hätten indessen kein Auto des Lieferanten gesehen. Die Zuverlässigkeit der Aussagen von Q.\_\_\_\_\_ könne jedoch nicht lediglich deshalb in Frage gestellt werden, weil er als Einziger nur die Farbe, nicht aber die Marke des Autos des Lieferanten habe nennen können. Fakt sei, dass der Beschuldigte gemäss eigenen Angaben einen \_\_\_\_\_ (Automarke) benutzt habe, auch wenn er dies in seinen ersten Aussagen noch in Abrede gestellt habe. Es handle sich dabei unzweifelhaft um einen Kleinwagen, womit es sehr gut möglich sei, dass er mit diesem Kleinwagen an den Treffpunkt gefahren sei. Q.\_\_\_\_\_ habe in dieser Sache somit korrekt ausgesagt (pag. 4255, S. 26 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Diesen Ausführungen kann sich die Kammer vorbehaltlos anschliessen. Vorab sei erwähnt, dass die Beschaffenheit der Tasche nicht von Belang ist. Ob es sich um eine Coop-Tasche, eine Migros-Tasche oder um eine Sporttasche gehandelt hat, kann vorliegend offenbleiben. Fakt ist nämlich, dass sich sämtliche Beteiligten einig darüber waren, dass die Drogen in einer «Tasche» transportiert wurden (pag. 1091, Z. 157 ff. [C.\_\_\_\_\_]; pag. 1203, Z. 163 ff. [L.\_\_\_\_\_]). Allfällige nicht kongruente Aussagen Q.\_\_\_\_\_ diesbezüglich vermögen der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen keinen Abbruch tun. Was seine Aussagen zum schwarzen Auto des Beschuldigten anbelangt, so ist festzustellen, dass diese durch den Beschuldigten selbst untermauert werden; theatralisch und wider jegliche Evidenz hat dieser anfänglich bestritten, jemals ein solch schwarzes Auto gefahren zu haben. Dass der Beschuldigte dies vehement abgestritten hat, kann nur darauf hindeuten, dass er dafür auch einen Grund gehabt hat. Überdies gilt, sich einmal mehr zu fragen, welchen Nutzen Q.\_\_\_\_\_ gehabt haben sollte, diesen Umstand (mithin das Auto des Lieferanten) zu erfinden.

Mit der Vorinstanz gelangt im Ergebnis auch die Kammer zur Überzeugung, dass trotz gewisser, jedoch nebensächlicher Unsicherheiten auf die glaubhaften und konstanten Aussagen von Q.\_\_\_\_\_ abgestellt werden kann.

Wie erstinstanzlich richtigerweise festgestellt wurde, enthalten die Aussagen des Beschuldigten hingegen primär eines, nämlich Gegenangriffe (pag. 4256, S. 27 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Q.\_\_\_\_\_ und K.\_\_\_\_\_ (vgl. dazu die nachfolgenden Erwägungen zu Ziff. I.2 der Anklageschrift) wurden vom Beschuldigten als Lügner bezeichnet, K.\_\_\_\_\_ gar als «Fall für den forensischen Psychiater» (pag. 4058). Dessen Aussagen hätten keinen Wert, [...], er glaube, dass dieser Mensch Hilfe brauche (pag. 613 f., Z. 762 ff.). Als Erklärung für die Aussage Q.\_\_\_\_\_, er [der Beschuldigte] habe ein schwarzes Auto gefahren, behauptete der Beschuldigte, Q.\_\_\_\_\_ sei farbenblind. Zu M.\_\_\_\_\_ schliesslich hielt der Beschuldigte fest, dieser leide an einer «bipolaren Persönlichkeitsstörung und sei ein total kranker Mann» (pag. 586, Z. 202 f.). Er sei zudem der letzte Mensch, der sich erinnern könne (pag. 208, Z. 281). Solche Gegenangriffe sind ein deutliches Lügensignal und zeugen überdies von Dreistigkeit. Auch scheute sich der Beschuldigte nicht, auf ihm gestellte Fragen mit diversen Gegenfragen zu reagieren (vgl. pag. 43, Z. 174 und Z. 196; pag. 44, Z. 217; pag. 45, Z. 270 und Z. 276; pag. 46, Z. 281 und Z. 305; pag. 50, Z. 410 und Z. 422; pag. 72, Z. 40 f.; pag. 199 f., Z. 7 ff.; pag. 210, Z. 353 f., um nur einige wenige zu nennen) oder seine Angaben den Vorhalten entsprechend anzupassen (so z.B. betreffend Kontakte mit Q.\_\_\_\_\_ [«Es ist sehr lange her», seit er ihn das letzte Mal gesehen habe, pag. 44, Z. 210, vs. «Wir waren jeden Tag zusammen.», pag. 45, Z. 253] oder P.\_\_\_\_\_ [er habe ihn «vor 3-2 Jahren» das letzte Mal gesehen, gemeint also im Jahr 2013 oder 2014, pag. 563, Z. 208 f., obschon er und P.\_\_\_\_\_ am 16. Juli 2015, 20. August 2015 sowie 3. Dezember 2015 zusammen an der Grenze kontrolliert worden sind]).

Insbesondere was den Kontakt zu Q.\_\_\_\_\_ anbelangt, machte der Beschuldigte – entgegen dessen Ansicht – alles andere als konstante Angaben. Wie bereits die Vorinstanz festgehalten hat, will sich der Beschuldigte gemäss eigenen Aussagen am 30. April 2015 mit Q.\_\_\_\_\_ verkracht haben (pag. 668, Z. 474 ff.). Die Auswertung dessen Telefons jedoch zeigte, dass für den 9. sowie 10. August 2015 neun Verbindungen zur Rufnummer «076 290 91 76» bestanden haben, die zweifelsohne dem Beschuldigten zuzuordnen ist (pag. 419). Dieser will sich dessen zwar angeblich nicht sicher sein, was jedoch klar als Schutzbehauptung zu werten ist (pag. 586, Z. 222 ff.). Hätten sich der Beschuldigte und Q.\_\_\_\_\_ am 30. April 2015 verkracht und wäre es an diesem Tag tatsächlich zum letzten Mal zu einem Kontakt gekommen, so wäre zu erwarten gewesen, dass der Beschuldigte dies auch auf Anhieb und nicht erst im Laufe des Verfahrens vorgebracht hätte. Mehr als seltsam mutet in diesem Zusammenhang auch seine Aussage an, wonach er hierhergekommen sei, um zu schauen, was los sei, als Q.\_\_\_\_\_ gefallen sei (pag. 522, Z. 258 ff.; [Anmerkung der Kammer: Mit «gefallen» spricht der Beschuldigte die Verhaftung von Q.\_\_\_\_\_ an, vgl. pag. 525, Z. 365 f.]). Nicht nur zeugt diese Aussage davon, dass der Beschuldigte, wie die Vorinstanz zu Recht moniert, in engerem Kontakt zu Q.\_\_\_\_\_ gestanden haben muss, als er zugibt, sondern auch, dass er offenbar genau wissen wollte, weshalb Q.\_\_\_\_\_ verhaftet wurde. Letzteres macht jedoch vor dem Hintergrund, dass sich die beiden am 30. April 2015 angeblich das letzte Mal gesehen und nichts mehr miteinander zu tun gehabt haben wollen, keinen Sinn.

Bezeichnend ist auch das Aussageverhalten des Beschuldigten anlässlich seiner Hafteröffnung vom 8. September 2016. Dort gab er zu Protokoll, was folgt: «Sie sollten mir sagen, was Sie gegen mich haben und ich sage, ob ich schuldig bin oder nicht. [...] Sagen Sie mir, was Sie gegen mich haben.» (pag. 43, Z. 199 ff.). Auf Frage, ob er in der Vergangenheit schon mal Betäubungsmittel an andere Personen abgegeben habe, antwortete der Beschuldigte: « [...] Ich möchte wissen, worum es geht, Sie müssen nicht drum herumreden. Sie müssen mir sagen, ob Sie Beweise haben und worum es geht vor allem.» (pag. 519, Z. 142 f.). Etwas später gab der Beschuldigte auf die Frage, was er zum Vorwurf sage, er habe Betäubungsmittel an andere Personen abgegeben, zu Protokoll, er wisse nicht, wovon gesprochen werde, «Sie müssen konkreter werden.» (pag. 520, Z. 171). Mit Antworten wie diesen offenbarte der Beschuldigte, dass er genauestens wusste, worum es geht, vorab jedoch stets versuchte, den Wissensstand der Ermittlungsbehörde zu eruieren. Für die stetig wechselnden Aussagen des Beschuldigten mögen zudem auch diejenigen anlässlich der Einvernahme vom 21. September 2016 als Beispiel dienen (547 ff.). Deren Zickzackkurse und Dreistigkeit sind bemerkenswert; die Aussagen des Beschuldigten erweisen sich insgesamt nicht als glaubhaft.

Sein Aussageverhalten erwies sich auch hinsichtlich den von M.\_\_\_\_\_ erwähnten Geldbeträgen, die er für den Beschuldigten jeweils einbezahlt hatte, als Eiertanz. Die Vorinstanz führte dazu korrekterweise folgendes aus (pag. 4257 f., S. 28 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Zu den Geldbeträgen, die M.\_\_\_\_\_ für ihn einbezahlt hatte, gab A.\_\_\_\_\_ zunächst an, es seien gesamthaft etwa CHF 5'000.00 bis CHF 6'000.00 gewesen (p. 561). Gemäss Rapport des Grenzwachtkorps wurden bei der Einreise von A.\_\_\_\_\_ und P.\_\_\_\_\_ am 20.08.2015 in die Schweiz diverse Quittungen vom am 13.08.2015 und 17.08.2015 vollzogenen Geldwechselgeschäften in diversen Bankfilialen und Poststellen der Region G.\_\_\_\_\_ von gesamthaft rund CHF 24'000.00 feststellt (p. 616). Dass A.\_\_\_\_\_ in der Schweiz kein eigenes Konto eröffnete, sondern seine Geldwechsel und -transaktionen teilweise über M.\_\_\_\_\_ ausführen liess sowie innerhalb weniger Tage diverse Geldwechselgeschäfte in verschiedenen Bankfilialen und Poststellen tätigte, spricht dafür, dass er unangenehme Fragen hinsichtlich Herkunft des Geldes vermeiden wollte. Es ist auch nicht glaubhaft, dass er nicht wissen wollte, wem die CHF 24'000.00 gehörten und einräumte, die Quittungen sein [recte: seien] möglicherweise von jemandem im Auto vergessen worden, als er von der Kantonspolizei auf die Herkunft des Geldes und die Quittungen angesprochen wurde (p. 617).

Woher der Beschuldigte über diese nicht unerheblichen Geldmittel verfügt haben soll, ist für die Kammer höchst fraglich. Im Rahmen der oberinstanzlichen Verhandlung gab der Beschuldigte zwar an, in den Jahren 2014 und 2015 Geld aus dem Handel mit Autos verdient zu haben, allerdings nicht in der Höhe von CHF 24'000.00, sondern lediglich im Umfang von CHF 14'000.00 – CHF 15'000.00 (pag. 4366, Z. 15 ff.). Diese Geschichte überzeugt indessen nicht. Seine anlässlich der Einvernahme vom 17. Dezember 2019 gestellte Gegenfrage, ob es verboten sei, Geld zu haben, stellt ein Ausweichmanöver dar und ist bezeichnend für das Aussageverhalten des Beschuldigten dazu. Dass ein Geldbetrag dieser Höhe, nämlich rund CHF 24'000.00, nicht einfach so abgehoben bzw. gewechselt wird, ist

offenkundig und auch dem Beschuldigten bekannt. Ebenso wenig überzeugt seine Darstellung, wonach möglicherweise jemand die Quittungen in seinem Auto vergessen habe. Es ist wesentlich naheliegender, dass der Beschuldigte die Geldbeträge, welche er jeweils auf das Konto von M.\_\_\_\_\_ einzahlen liess, in der Schweiz verdient haben muss, was denn auch mit den Aussagen von Q.\_\_\_\_\_ und K.\_\_\_\_\_ übereinstimmt.

Zu verweisen ist zudem auch auf die unzähligen Telefonnummern, die der Beschuldigte verwendet hat (pag. 748, Z. 556 ff. sowie pag. 749, Z. 598 ff.). Die entsprechenden Aussagen von M.\_\_\_\_\_ dazu sind nicht anzuzweifeln, würde doch ein Speichern von Telefonnummern unter falschem Namen wenig Sinn ergeben. Auch hier liegt auf der Hand, warum der Beschuldigte über so viele Telefonnummern verfügt hat, ebenso, wieso er jeweils eine neue Nummer besorgt und diese nach ein paar Tagen wieder weggeworfen hat (pag. 545, Z. 580 ff.). Hätte der Beschuldigte, wie von ihm angegeben, in der Schweiz tatsächlich einfach einen Handel mit Autos betrieben, wäre ein solches Verhalten nicht erklärbar.

Nicht nur bestritt der Beschuldigte, ein schwarzes Auto besessen zu haben, sondern auch, dass jene schwarze Lederjacke, welche anlässlich einer in der Wohnung von U.\_\_\_\_\_ durchgeführten Hausdurchsuchung samt Dokumenten lautend auf den Beschuldigten gefunden wurde, ihm gehöre (pag. 423; pag. 540, Z. 343 ff.; pag. 638, Z. 300 ff., pag. 1768 ff.). Allem voran behauptete der Beschuldigte, seine Lederjacke hätte die Farbe «silber» [und nicht schwarz] und würde zudem über keine Schulteraufsätze verfügen (pag. 679, Z. 893 ff.). An der oberinstanzlichen Verhandlung wurde der Beschuldigte auf Vorhalt der Abbildung gemäss pag. 1770 gefragt, ob es sich dabei um seine Jacke handle, worauf der Beschuldigte zu Protokoll gab, er könne dies nicht sagen, zumal die Aufnahme von der Seite gemacht worden sei (pag. 4367, Z. 9). Auf Vorhalt der Abbildung gemäss pag. 556 führte der Beschuldigte sodann aus, genau davon habe er auch ein Foto mitgebracht, jedoch in einem grösseren Format (vgl. eingereichtes Foto des Beschuldigten mit Lederjacke, pag. 4399). Es handle sich dabei um seine Lederjacke, denn diese habe keine Schulterpartie und sei auch nicht schwarz (pag. 4367, Z. 20 ff.).

Was der Beschuldigte diesbezüglich geltend macht, erweist sich schlichtweg als falsch. Offenkundig handelt es sich bei dem vom Beschuldigten eingereichten Foto seiner Jacke nicht nur um eine schwarze Lederjacke mit Schulterpartie, sondern auch um jene Jacke, welche anlässlich der erwähnten Hausdurchsuchung mit samt amtlicher Dokumente des Beschuldigten gefunden wurde. Zwar mag es sein, dass diese Jacke gewisse Abnutzungserscheinungen aufweist, nichtsdestotrotz ändert dies an der Tatsache, dass es sich dabei nicht um eine graue Lederjacke handelt, nichts. Mit Fug kann diese Jacke als schwarze Lederjacke im Bikerstyle bezeichnet werden, wie dies K.\_\_\_\_\_ zu Protokoll gegeben hat (pag. 1356, Z. 234 ff.). Die Jacke ist zudem klar dem Beschuldigten zuzuordnen. Anderweitig liesse sich kaum erklären, wie U.\_\_\_\_\_ zu den amtlichen Dokumenten des Beschuldigten, welche in der Jackentasche aufgefunden wurden, gekommen wäre – dass es sich auch hier nicht einfach um einen (weiteren) Zufall handelt, liegt auf der Hand.



Wie die Generalstaatsanwaltschaft anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung zudem ebenfalls vorgebracht hat, sind schliesslich auch Widersprüche in den Aussagen des Beschuldigten hinsichtlich des Vaters von Q.\_\_\_\_\_, V.\_\_\_\_\_, auszumachen. Anlässlich der Einvernahme vor dem Zwangsmassnahmengericht vom 9. September 2016 führte der Beschuldigte aus, der Vater von Q.\_\_\_\_\_ habe sich mit dessen Anwalt getroffen und dieser habe ihm alles erzählt bzw. sich regelmässig mit ihm getroffen. Er [der Beschuldigte] sei mit dem Vater von Q.\_\_\_\_\_ gut befreundet. [...] Er [der Vater] habe ihm gesagt, dass Q.\_\_\_\_\_ im Gefängnis sei wegen dieser Sache von diesen zwei anderen (pag. 531, Z. 35 ff.). Dass dies jedoch nicht zutrifft, bestätigte V.\_\_\_\_\_ anlässlich seiner Einvernahme vom 11. Oktober 2016. V.\_\_\_\_\_ gab an, weder telefonischen noch sonst wie Kontakt zum Beschuldigten gehabt zu haben (pag. 797 f., Z. 49 ff.). Wie die Vorinstanz zu Recht monierte, ist auch nicht zu erwarten, dass der Anwalt von Q.\_\_\_\_\_ mit dessen Vater Kontakt aufgenommen hat, zumal dieser von Gesetzes wegen der absoluten Verschwiegenheit verpflichtet ist. Daneben legt auch der vom Beschuldigten an V.\_\_\_\_\_ gerichtete Brief (undatiert, wohl aber geschrieben um den 14. September 2016), welcher der Briefzensur unterlag, nicht nahe, dass der Vater von Q.\_\_\_\_\_ dem Beschuldigten bereits alles erzählt gehabt hatte (pag. 3412). Nach der [ersten] Hafteröffnung des Beschuldigten gab es für V.\_\_\_\_\_ zudem keinen Grund mehr, den Beschuldigten zu informieren, da dieser in der Haft erfahren hat, worum es geht und was ihm vorgeworfen wird.

Nach den vorangegangenen Erwägungen erweisen sich die Aussagen des Beschuldigten insgesamt als wenig überzeugend. Sie sind gespickt von Schutzbehauptungen, Gegenangriffen und krampfhaften Versuchen, darzulegen, weshalb die Aussagen der anderen Beteiligten nicht der Wahrheit entsprechen. Im Weiteren sind die Aussagen des Beschuldigten nicht glaubhaft und untermauern in ihren Negationen des Offensichtlichen und für den Beschuldigten «Gefährlichen» die glaubhaften Aussagen von Q.\_\_\_\_\_. Auf die Aussagen des Beschuldigten kann demnach nicht abgestellt werden.

Es trifft zu, dass es für die Teilnahme des Beschuldigten am Amphetaminhandel keine Sachbeweise gibt. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, gibt es jedoch zahlreiche Indizien, welche den Beschuldigten belasten (pag. 4259 f., S. 30 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

- Es ist z.B. bekannt, dass A.\_\_\_\_\_ zeitweilig bei M.\_\_\_\_\_ am W.\_\_\_\_\_ in D.\_\_\_\_\_ wohnte, insbesondere auch im Sommer 2015, wie M.\_\_\_\_\_ bestätigte. Der Treffpunkt für die Drogenübergabe beim \_\_\_\_\_ in D.\_\_\_\_\_ war daher nicht zufällig. Dies umso weniger, als die übrigen Beteiligten keinen Bezug zu D.\_\_\_\_\_ hatten. Q.\_\_\_\_\_ wohnte in F.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ in Thun und L.\_\_\_\_\_ in S.\_\_\_\_\_ (p. 389 f.). Ferner gibt es eine bemerkenswerte Aussage von L.\_\_\_\_\_: C.\_\_\_\_\_ habe Q.\_\_\_\_\_ einmal gefragt, weshalb das Amphetamin bei C.\_\_\_\_\_ gelagert werden solle. Q.\_\_\_\_\_ habe darauf geantwortet, dass sich das Amphetamin momentan bei „seinem Chauffeur“ befinde und dort nicht sicher sei. Mit dem Chauffeur konnte nur M.\_\_\_\_\_ gemeint sein, der bereits damals im D.\_\_\_\_\_ wohnte.
- Auf Vorhalt von Fotos von P.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ sagte L.\_\_\_\_\_ aus, betreffend A.\_\_\_\_\_ könnte die Postur zutreffen. P.\_\_\_\_\_ dagegen habe er nie gesehen.

- Interessant ist auch die Aussage von C.\_\_\_\_\_, der Lieferant sei einer der Klienten der anwesenden Verteidiger gewesen, demzufolge entweder A.\_\_\_\_\_, oder P.\_\_\_\_\_. M.\_\_\_\_\_ sagte auf Vorhalt der Beschreibung des unbekannten Lieferanten durch L.\_\_\_\_\_ aus, wenn das stimme, könne es sich nur um A.\_\_\_\_\_ handeln (pag. 780 Z. 1156 ff.).
- Dagegen erscheint dem Gericht die Aussage von M.\_\_\_\_\_ in der Hauptverhandlung als wertlos, wonach Q.\_\_\_\_\_ ihm gegenüber eingeräumt habe, er habe A.\_\_\_\_\_ fälschlicherweise belastet. Es ist nämlich nicht einzusehen, welches Motiv Q.\_\_\_\_\_ gehabt haben sollte, A.\_\_\_\_\_ fälschlicherweise zu belasten, denn dadurch konnte er für sich nichts gewinnen.
- Es gibt auch keine Anhaltspunkte, dass Q.\_\_\_\_\_ A.\_\_\_\_\_ an Stelle einer anderen Person vorgeschoben hätte. Dies vor allem auch deshalb nicht, weil sich in den beiden angeklagten Sachverhalten bezüglich P.\_\_\_\_\_ eine Übereinstimmung ergibt, die insbesondere von Q.\_\_\_\_\_ und von K.\_\_\_\_\_ unabhängig voneinander geschildert wurde.
- L.\_\_\_\_\_ machte am 08.09.2015 Aussagen zu einem weiteren Amphetamingeschäft und führte aus, es sei vereinbart gewesen, „dass man am Dienstag, 11.08.2015 um 19:00 Uhr wieder an den gleichen Ort in D.\_\_\_\_\_ gefahren wäre. Man hätte wieder auf die andere Person mit dem Tschäppu und dem Sack Amphetamin gewartet“ (pag. 1164, Z. 290 ff.).
- Wie bereits ausgeführt wurde, war die Telefonnummer \_\_\_\_\_ gemäss Funkzellenauswertung an diesem 11.08.2015 in D.\_\_\_\_\_ eingeloggt. Sie wurde am gleichen Tag auf eine fiktive Person eingelöst. Später wurde auf die gleiche fiktive Person eine weitere Nummer eingelöst, die gemäss Telefonauswertung von M.\_\_\_\_\_ von A.\_\_\_\_\_ benützt wurde (p. 452). Dies ist ein starkes Indiz, das für die Täterschaft von A.\_\_\_\_\_ am angeklagten Amphetamingeschäft spricht. Das zweite Geschäft scheiterte bekanntlich, weil L.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ unmittelbar davor verhaftet wurden. Mit Blick auf die Aussagen von A.\_\_\_\_\_ erstaunt es, dass er und Q.\_\_\_\_\_ ausgerechnet in diesen Tagen in engem Kontakt standen.
- Die objektivierte Einreise von A.\_\_\_\_\_ zusammen mit P.\_\_\_\_\_ am 16.07.2015 lässt sich auch mit dem Zeitpunkt des angeklagten Sachverhalts in Einklang bringen.

Auf diese Ausführungen kann integral verwiesen werden. In Ergänzung zur vorinstanzlichen Erwägung, wonach die Aussage M.\_\_\_\_\_ anlässlich der Hauptverhandlung, Q.\_\_\_\_\_ habe eingeräumt, den Beschuldigten fälschlicherweise zu belasten, wertlos sei, ist festzuhalten, dass diese Aussage in den Augen der Kammer nicht als wertlos, sondern schlicht als nicht glaubhaft einzustufen ist; es ist nämlich nicht einzusehen, wieso Q.\_\_\_\_\_ ausgerechnet gegenüber M.\_\_\_\_\_ reinen Wein hätte einschenken sollen.

Was die zweite, letztendlich jedoch gescheiterte Übergabe von Amphetamin anbelangt, erstaunt es in den Augen der Kammer und entgegen den vorinstanzlichen Ausführungen nicht, dass der Beschuldigte und Q.\_\_\_\_\_ in diesen Tagen, mithin um den 11. August 2015, in engem Kontakt gestanden haben (vgl. pag. 452). Vielmehr deutet alles – unter anderem die Tatsache, dass die Telefonnummer des Beschuldigten just an diesem Tag wieder in D.\_\_\_\_\_ bei E.\_\_\_\_\_ eingeloggt war – darauf hin, dass die geplante zweite Übergabe lediglich daran gescheitert ist, dass L.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ bereits am 10. August 2015 durch die Polizei verhaftet worden waren. Die geplante zweite Übergabe stützt demnach zusätzlich, dass die erste wie beschrieben stattgefunden hat.

An sämtlichen vorangegangenen Erwägungen vermag im Übrigen auch der Beschluss der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 2. November 2016 nichts zu ändern. Wie die Generalstaatsanwaltschaft im Rahmen ihres Parteivortrages an der oberinstanzlichen Verhandlung zu Recht monierte, stand die Untersuchungsbehörde zu diesem Zeitpunkt erst am Anfang des Verfahrens, womit der Beschwerdekammer nur sehr beschränkt – mithin nicht im selben Umfang wie heute – Akten zur Verfügung gestanden haben und dadurch auch nur eine summarische Prüfung erfolgen konnte (pag. 4375 f.). Insbesondere die auch für diesen Anklagepunkt relevanten, belastenden Aussagen von K.\_\_\_\_\_ (vgl. dazu die nachfolgenden Erwägungen) waren seinerzeit noch nicht vorhanden. Wie dem Beschluss zudem zu entnehmen ist, konnten überdies aus ermittlungstaktischen Gründen nicht sämtliche Akten zur Beurteilung vorgelegt werden (pag. 141, Ziff. 5.3 des Beschwerdebeschlusses vom 2. November 2016).

Die Kammer teilt die vorinstanzliche Auffassung, wonach eine Gesamtbetrachtung sämtlicher Indizien ergibt, dass keine erheblichen oder unüberwindbaren Zweifel an der Mitwirkung des Beschuldigten am angeklagten Amphetaminhandel bestehen. Es ist demnach erstellt, dass der Beschuldigte in der Zeit vom 22. – 25. Juli 2015 in D.\_\_\_\_\_ bei E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ sowie G.\_\_\_\_\_ gemeinsam mit einer weiteren Person Amphetamingemisch im Umfang von 8,4 Kilogramm (enthaltend ca. 2'565,7 Gramm Amphetamin Sulfat) zum Preis von CHF 10'000.00 an C.\_\_\_\_\_ abgegeben hat.

### 8.3 Vorwurf gemäss Ziff. I.2 der Anklageschrift

Mit Anklage vom 31. Mai 2019 wird dem Beschuldigten weiter folgendes vorgeworfen (pag. 3619):

Befördern (Art. 19 Abs. 1 Bst. b BetmG) von netto 754 Gramm Kokaingemisch (enthaltend 428.77 Gramm Kokain Base) von H.\_\_\_\_\_ nach I.\_\_\_\_\_ sowie von I.\_\_\_\_\_ nach J.\_\_\_\_\_ zu R.\_\_\_\_\_ und damit Einfuhr (Art. 19 Abs. 1 Bst. b BetmG) in die Schweiz sowie Verschaffen (ev. Veräussern; Art. 19 Abs. 1 Bst. c BetmG) an R.\_\_\_\_\_, gemeinsam begangen mit P.\_\_\_\_\_ in der Zeit vom 1. bis am 17. Dezember 2015;

- indem A.\_\_\_\_\_ die 754 Gramm Kokaingemisch (zusammen mit P.\_\_\_\_\_) durch K.\_\_\_\_\_ von H.\_\_\_\_\_ nach I.\_\_\_\_\_ sowie von dort nach J.\_\_\_\_\_ zu R.\_\_\_\_\_ transportieren liess,
- bzw. A.\_\_\_\_\_ diesen Transport (welcher durch K.\_\_\_\_\_ ausgeführt wurde) mit P.\_\_\_\_\_ organisierte, wobei A.\_\_\_\_\_ namentlich die dafür erforderlichen Kontakte vermittelte und A.\_\_\_\_\_ insbesondere konkret:
- in der Zeit vom 10. bis am 16. Dezember 2015 in J.\_\_\_\_\_ mit R.\_\_\_\_\_ die Einfuhr des Kokaingemischs in die Schweiz besprach;
- in der Zeit vom 10. bis am 16. Dezember 2015 in J.\_\_\_\_\_ an K.\_\_\_\_\_ eine Visitenkarte mit einer Adresse eines Hotels und Restaurants in H.\_\_\_\_\_ gab, wo er hingehen solle, um das Kokaingemisch in Empfang zu nehmen, wobei auf der Visitenkarte auch eine Zeit angegeben war, wann er in diesem Restaurant in H.\_\_\_\_\_ sein sollte;
- in der Zeit vom 10. bis am 17. Dezember 2015 in H.\_\_\_\_\_ den zu transportierenden Stoff hinsichtlich dessen Qualität überprüfte;

- am 16. Dezember 2015 beim abgemachten Treffpunkt anwesend war,
- gleichentags anwesend war als P. \_\_\_\_\_ mit den \_\_\_\_\_ Lieferanten des Stoffes verhandelte,
- gleichentags anwesend war als P. \_\_\_\_\_ EUR 1'000.00 an K. \_\_\_\_\_ übergab,
- am 17. Dezember 2015 das Kokaingemisch K. \_\_\_\_\_ in H. \_\_\_\_\_ zukommen liess (gemeinsam mit P. \_\_\_\_\_), indem zwei unbekannte Albaner das Kokaingemisch in dem von K. \_\_\_\_\_ benutzten Fahrzeug X. \_\_\_\_\_ mit dem Kennzeichen \_\_\_\_\_ (in einem präparierten Hohlraum) versteckten,
- K. \_\_\_\_\_ anschliessend am 17. Dezember 2015 mit dem im Auto versteckten Kokaingemisch nach I. \_\_\_\_\_ fuhr, dort aber niemand auf ihn wartete,
- worauf K. \_\_\_\_\_ in die Schweiz (in den Kanton \_\_\_\_\_) weiterfuhr, um das Kokaingemisch in J. \_\_\_\_\_ R. \_\_\_\_\_ zu übergeben,
- und K. \_\_\_\_\_ schliesslich am 17. Dezember 2015, um 23:55 Uhr, bei der Autobahnausfahrt O. \_\_\_\_\_ in J. \_\_\_\_\_ von der Kantonspolizei Bern angehalten wurde,
- worauf in seinem Fahrzeug die erwähnten 754 Gramm Kokaingemisch, verbaut in einem Versteck, festgestellt wurden.

Die Vorinstanz erwog hinsichtlich des Vorwurfs gemäss Ziff. I.2 der Anklageschrift zunächst, die Anklage gründe auch in diesem Anklagepunkt im Wesentlichen auf den Aussagen einer Person, wobei R. \_\_\_\_\_ behauptet habe, nichts von der Sache gewusst zu haben und die weiteren gemäss Anklage direkt Beteiligten nicht hätten einvernommen werden können. Der Beschuldigte habe auch hier die Vorwürfe vehement in Abrede gestellt und sich vor allem darauf konzentriert, die Umstände der Übergabe der Visitenkarte in Frage zu stellen sowie K. \_\_\_\_\_ als Aussageperson zu diskreditieren (pag. 4271, S. 42 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Zu den Aussagen von K. \_\_\_\_\_ führte sie sodann aus, dieser sei inzwischen rechtskräftig verurteilt und aus der Schweiz ausgeschafft worden. Er sei zudem unbekannten Aufenthalts, weshalb er zur erstinstanzlichen Hauptverhandlung nicht habe vorgeladen werden können; einen persönlichen Eindruck habe sich das Gericht von ihm nicht machen können, was jedoch die Analyse seiner parteiöffentlichen Aussagen im Vorverfahren nicht erschwere. Auch bei ihm hätten sich durch die Preisgabe der Namen des Beschuldigten sowie P. \_\_\_\_\_ keine Vorteile ergeben (pag. 4271 f., S. 42 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Dies ist in den Augen der Kammer nicht ganz richtig, hat doch genau die Preisgabe der Namen dazu geführt, dass K. \_\_\_\_\_ das abgekürzte Verfahren ermöglicht wurde. Richtig ist indessen, dass K. \_\_\_\_\_ keinen Vorteil hat erlangen können, wenn er den Beschuldigten sowie P. \_\_\_\_\_ zu Unrecht belastet hätte. Ganz im Gegenteil: Im Falle einer Falschbelastung hätte er gar mit Repressalien rechnen müssen.

Wie die Vorinstanz richtig ausgeführt hat, erweisen sich die Aussagen von K. \_\_\_\_\_ – trotz gewisser Inkonsistenzen – im Wesentlichen als detailliert, stimmig und nachvollziehbar. Absolut zentral erscheint der Kammer in diesem Zu-

sammenhang die Tatsache, dass auch K.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten nicht übermässig belastete, sondern – wie bereits Q.\_\_\_\_\_ – darauf hingewiesen hat, dass P.\_\_\_\_\_ der Chef gewesen sei und der Beschuldigte eine untergeordnete Stellung gehabt habe (u.a. pag. 637, Z. 265 f., Z. 271 f. sowie Z. 288 f.; pag. 1328, Z. 434 f.). Das Gleiche gilt auch für seine Aussage, wonach P.\_\_\_\_\_ nicht sympathisch, der Beschuldigte jedoch sehr umgänglich gewesen sei (pag. 1308, Z. 305 f.). Diese Details stützen die Aussagen von Q.\_\_\_\_\_ ungemein, da sich diese und K.\_\_\_\_\_ weder kannten noch etwas miteinander zu tun hatten (pag. 996, Z. 771 f.). Auch bei K.\_\_\_\_\_ gilt im Übrigen, sich zu fragen, wieso er den Beschuldigten zu Unrecht hätte belasten und ihn zum Handlanger von P.\_\_\_\_\_ degradieren sollen.

Zu Recht wies die Vorinstanz auch auf die Sorgfältigkeit in den Aussagen von K.\_\_\_\_\_ hin. So habe er ausgesagt, er habe gesehen, dass ein Paket mit schwarzer Folie eingepackt gewesen sei und er sich in dem Moment überlegt habe, dass die Polizei möglicherweise Fingerabdrücke des Albaners finden könnte. Er habe sich zudem nicht nur hinsichtlich des Drogentransports in H.\_\_\_\_\_ selber belastet, sondern habe auch ausgesagt, bereits einmal in Weil am Rhein ein Paket abgeholt zu haben (pag. 4272, S. 43 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Die von K.\_\_\_\_\_ erwähnte Visitenkarte erachtete die Vorinstanz als zentrales Element in der Beweisführung und führte aus, es erstaune nicht, dass der Beschuldigte bestritten habe, je eine Visitenkarte an K.\_\_\_\_\_ übergeben zu haben. Dennoch bestünden keine Zweifel, dass diese Karte existiere, trotz des Umstandes, dass keine solche habe sichergestellt werden können. K.\_\_\_\_\_ habe dazu verschiedene Male ausgesagt, sei aber im Kerngehalt schliesslich dabei geblieben, die Visitenkarte in Anwesenheit des Beschuldigten und R.\_\_\_\_\_ erhalten zu haben. Nicht entscheidend sei, wer von diesen beiden die Karte übergeben habe. Eine gewichtige Bedeutung komme in diesem Zusammenhang jedoch auch der Nachricht zu, welche R.\_\_\_\_\_ am 16. Dezember 2015 um 14:30 Uhr an P.\_\_\_\_\_ geschickt habe, in welcher er festgehalten habe, der «schöne junge Mann» werde um 20 Uhr dort sein, er solle schauen, dass er ihm € 1'000.00 gebe (pag. 426 f.). Damit stimme nämlich, so die Vorinstanz, nicht nur die Uhrzeit mit den Aussagen von K.\_\_\_\_\_ überein, sondern auch dessen Aussage, wonach er in H.\_\_\_\_\_ von P.\_\_\_\_\_ € 1'000.00 erhalten habe (pag. 4272 f., S. 43 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Ergänzend zu diesen zutreffenden Ausführungen ist festzuhalten, dass auch hier fraglich erscheint, weshalb K.\_\_\_\_\_ die Visitenkarte ins Spiel hätte bringen sollen, wenn er nicht die Wahrheit gesagt hätte. Von noch entscheidender Bedeutung als die Visitenkarte ist nach Überzeugung der Kammer indes die Nachricht des angeblich unbeteiligten R.\_\_\_\_\_. Nicht nur stimmt diese Nachricht, wie vorinstanzlich zutreffend ausgeführt, mit den Aussagen K.\_\_\_\_\_ betreffend Uhrzeit und Geldbetrag überein, sondern auch mit seiner Aussage, wonach R.\_\_\_\_\_ von P.\_\_\_\_\_ ein BlackBerry erhalten haben soll (u.a. pag. 1307, Z. 258 ff.). Besagte Nachricht wurde nämlich gemäss Behördengutachten \_\_\_\_\_ von einem BlackBerry mit dem ermittelten Passwort « \_\_\_\_\_ » versandt (pag. 1731 ff.). Auch Y.\_\_\_\_\_, die Stieftochter von R.\_\_\_\_\_, bestätigte, dieser habe von

P.\_\_\_\_\_ ein BlackBerry erhalten (pag. 1569, Z. 170 ff.). Was R.\_\_\_\_\_ dazu einwendet – das BlackBerry gehöre zwar ihm, er habe es jedoch nicht von P.\_\_\_\_\_ erhalten und es nie entsperren können (pag. 1423 f., Z. 84 ff.) – überzeugt nicht. Die Nachricht von R.\_\_\_\_\_ an P.\_\_\_\_\_ vom 16. Dezember 2015, gesendet um 14:30 Uhr, belegt, dass Ersterer – wie K.\_\_\_\_\_ zu Protokoll gegeben hat – über alles im Bilde war und der designierte Empfänger zumindest eines Teils des von K.\_\_\_\_\_ abgeholten Kokains war. Wäre dem nicht so gewesen, so fragt sich, welches Interesse R.\_\_\_\_\_ am Kokain gehabt haben sollte, wenn dieses nur nach I.\_\_\_\_\_ hätte geliefert werden sollen (pag. 1274, Z. 216 f.; pag. 1305 Z. 188; pag. 1324 f., Z. 248 ff.; pag. 1358, Z. 324 ff. sowie Z. 330 f.; pag. 1359, Z. 342 ff.). Überdies wäre damit auch kaum erklärbar, weshalb R.\_\_\_\_\_ K.\_\_\_\_\_ mit € 1'000.00 bedient hätte, obschon er nicht beteiligt gewesen sein will.

Die Vorinstanz führte schliesslich ins Licht, die einzig relevanten Widersprüche in den Aussagen von K.\_\_\_\_\_ bestünden hinsichtlich der Frage, wo das Kokain durch K.\_\_\_\_\_ hätte abgeliefert werden sollen, wobei es drei Varianten gebe: Das Kokain hätte in J.\_\_\_\_\_ (1. Variante), in I.\_\_\_\_\_ (2. Variante) oder ein Teil in I.\_\_\_\_\_ und der andere Teil in J.\_\_\_\_\_ (3. Variante) abgeliefert werden müssen. Die Vorinstanz wies zu Recht darauf hin, dass sich diese drei Varianten im Kontext gesehen nicht widersprechen. Der ursprüngliche Auftrag für K.\_\_\_\_\_ lautete, «etwas holen zu gehen» (pag. 1304, Z. 113 f.), was er in der darauffolgenden Einvernahme nochmals so bestätigte (pag. 1322, Z. 129). Glaubhaft schilderte er sodann, was danach geschah: Der Auftrag habe sich in H.\_\_\_\_\_ geändert und er habe das Kokain in I.\_\_\_\_\_ abliefern sollen. Dort habe er jedoch niemanden angetroffen, weshalb er mit dem Kokain in Richtung Schweiz gefahren sei (pag. 1305, Z. 177 f.; pag. 1324, Z. 231 ff.; pag. 1359, Z. 355 ff.). Diese Aussagen überzeugen nicht nur durch ihre Nachvollziehbarkeit; nichts als logisch scheint nämlich auch, dass K.\_\_\_\_\_ in die Schweiz fuhr bzw. fahren wollte [er wurde an der Grenze schliesslich angehalten und verhaftet], nachdem in I.\_\_\_\_\_ niemand auf ihn gewartet hat.

Mit Blick auf die rechtliche Würdigung sowie die Strafzumessung wurde die angeklagte Menge Kokain aufgrund dieser Aussagen gesplittet. Die Vorinstanz gelangte zum Ergebnis, es stehe ausser Frage, dass ein Teil des Kokains für R.\_\_\_\_\_ bestimmt gewesen sei. Es sei jedoch möglich, dass die \_\_\_\_\_ Lieferanten in H.\_\_\_\_\_ dem Lieferanten, also K.\_\_\_\_\_, eine zusätzliche Menge an Kokain mitgegeben hätten, die für I.\_\_\_\_\_ bestimmt gewesen wäre. Dafür spreche die Aussage K.\_\_\_\_\_'s, wonach der jüngere \_\_\_\_\_ das Kokain in I.\_\_\_\_\_ hätte entgegennehmen sollen. Beweismässig stünde somit nicht fest, dass die gesamten (angeklagten) 754 Gramm Kokaingemisch für R.\_\_\_\_\_ bestimmt gewesen seien; «in dubio pro reo» sei davon auszugehen, dass lediglich 300 Gramm Kokaingemisch für die Einfuhr in die Schweiz bestimmt gewesen seien (pag. 4275, S. 46 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Die Verteidigung führte anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung dazu aus, K.\_\_\_\_\_ habe erst auf explizite Frage, ob das Kokaingemisch zu R.\_\_\_\_\_ in die Schweiz hätte gehen sollen, mit «ja» geantwortet. Es sei des-

halb davon auszugehen, dass die [gesamten] Drogen für I.\_\_\_\_\_ bestimmt gewesen seien und nicht für die Schweiz. K.\_\_\_\_\_ sei nur in die Schweiz gekommen, weil er in I.\_\_\_\_\_ nach nicht erfolgter Abnahme nicht gewusst habe, was er mit den Drogen machen solle (pag. 4372). Nach Ansicht der Kammer lässt sich dieser Schluss nicht halten. Hätten tatsächlich die gesamten 754 Gramm Kokaingemisch in I.\_\_\_\_\_ abgeliefert werden sollen, so wäre mit Sicherheit jemand dort gewesen, um das Gemisch in Empfang zu nehmen. Überdies deutet auch die Aufteilung des Kokaingemischs in zwei Pakete darauf hin, dass ein Teil für I.\_\_\_\_\_ und der andere für J.\_\_\_\_\_ bestimmt war. Nach Überzeugung der Kammer wären dem Beschuldigten im Ergebnis statt der 300 Gramm die gesamten 754 Gramm Kokaingemisch zuzurechnen gewesen, zumal auch der Transport von Kokain nach Deutschland strafbar gewesen wäre (allenfalls unter Anwendung von deutschem Recht). Aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten ist die Kammer jedoch an das Verschlechterungsverbot gebunden; es bleibt damit bei den vorinstanzlich bestimmten 300 Gramm Kokaingemisch.

Die Vorinstanz führte abschliessend aus, die Aussagen von K.\_\_\_\_\_ seien glaubhaft, womit auf sie abgestellt werden könne. Die Aussagen von R.\_\_\_\_\_ erachtete sie aufgrund ihrer Inkonsistenz sowie fehlender Geständnisse als wenig brauchbar und für die Beweiswürdigung nicht von Bedeutung (pag. 4274, S. 45 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Diese Auffassung teilt die Kammer nicht. Die Aussagen von R.\_\_\_\_\_ sind sehr wohl von Bedeutung, zumal dieser abstritt, das vorangehend erwähnte BlackBerry verwendet zu haben. Angesichts der sichergestellten Nachricht, welche er am 16. Dezember 2015 an P.\_\_\_\_\_ verschickt hatte, liegt auch auf der Hand, wieso er dies abgestritten hat.

Ferner wurde in der Urteilsbegründung vom 6. März 2020 zu Recht erwähnt, der Beschuldigte habe sich auch hinsichtlich Ziff. 1.2 der Anklageschrift vor allem darauf konzentriert, K.\_\_\_\_\_ schlecht zu machen sowie die Umstände der Übergabe der Visitenkarte in Frage zu stellen. Seine auch hier zahlreich gestellten Gegenfragen würden wiederum gegen die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen sprechen. Der Beschuldigte habe zunächst einen Zusammenhang mit H.\_\_\_\_\_ bestritten, schliesslich aber doch eingeräumt, sich viele Male in H.\_\_\_\_\_ aufgehalten zu haben. Damit werde auch seine Frage relativiert, wie es möglich sei, dass K.\_\_\_\_\_ in einem Restaurant in J.\_\_\_\_\_ eine Visitenkarte eines Hotels in H.\_\_\_\_\_ habe ausgehändigt werden können. Auch habe er geltend gemacht, noch nie mit Drogen in Verbindung gestanden zu haben, obschon er im Jahre 2006 in AA.\_\_\_\_\_ wegen Drogendelikten zu einer Freiheitsstrafe von immerhin 5 Jahren und 8 Monaten sowie einer Busse in der Höhe von € 18'000.00 verurteilt worden sei. Der Beschuldigte werde zwar nicht konkret bezüglich des angeklagten Sachverhalts, jedoch in allgemeiner Weise schwer belastet. Anlässlich der Kontrolle durch die Grenzwaache am 20. August 2015 habe an den Händen und der Stirn des Beschuldigten sowie im Wageninnern eine erhebliche Kontamination mit Kokain festgestellt werden können. Auch Streckmittel seien nachgewiesen worden. Mit 30 Gramm Kokaingemisch habe der Beschuldigte eine Menge besessen, die er kaum selber konsumiert hätte. Im Smartphone von M.\_\_\_\_\_ seien zudem 30 Telefonnummern des Beschuldigten gefunden worden, wobei er jeweils Prepaid SIM-Karten benutzt habe und in drei Fällen der Inhaber der Rufnummer eine fiktive

Person gewesen sei; dies sei typisch für Personen im Drogenmilieu (pag. 4274 f., S. 45 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Diesen Ausführungen kann sich die Kammer vollumfänglich anschliessen. Es sei an dieser Stelle wiederholt, dass die Aussagen von Q.\_\_\_\_\_ (betreffend Ziff. I.1 der Anklageschrift) und K.\_\_\_\_\_ (betreffend Ziff. I.2 der Anklageschrift) per se überzeugen. Indem beide den Beschuldigten als Handlanger und P.\_\_\_\_\_ als dessen Entscheidungsträger bezeichneten und den Beschuldigten dergestalt schonend und überdies nicht mit grösseren Mengen belasteten, stützten sie sich in unbekannter Weise gegenseitig. Dies kann vorliegend kein Zufall sein; auf ihre Aussagen ist deshalb abzustellen.

Nicht abzustellen ist hingegen auf die Aussagen des Beschuldigten. Auch bei den Befragungen betreffend Anklageziffer I.2 gab der Beschuldigte sich rechthaberisch (pag. 589, Z. 334; pag. 591, Z. 413 f.; pag. 616, Z. 870 f. sowie Z. 888 ff.) und stellte wiederum unzählige Gegenfragen (vgl. z.B. pag. 589 f., Z. 342 ff.; pag. 591, Z. 412 f.; pag. 594, Z. 522 f.). Er holte auch hier vermehrt zu Gegenangriffen aus (beispielhaft pag. 589, Z. 341 f.; pag. 599, Z. 45 f.; pag. 610 f., Z. 610 ff.; pag. 613 f., Z. 762 ff.) und konzentrierte sich im Wesentlichen darauf, die Aussagen der anderen Einvernommenen zu negieren statt auf die gestellten Fragen zu antworten.

Aufgrund der vorangegangenen Beweiswürdigung ist damit erstellt, dass der Beschuldigte am 17. Dezember 2015 gemeinsam mit einer weiteren Person und K.\_\_\_\_\_ 300 Gramm Kokaingemisch (enthaltend ca. 170 Gramm Kokain Base) von H.\_\_\_\_\_ nach I.\_\_\_\_\_ sowie von I.\_\_\_\_\_ nach J.\_\_\_\_\_ befördern und somit in die Schweiz einführen liess.

### **III. Rechtliche Würdigung**

#### **9. Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 1 und 2)**

##### **9.1 Theoretische Grundlagen**

Für die theoretischen Grundlagen zum Tatbestand kann vorab auf die zutreffenden, wenn auch knappen Ausführungen in der vorinstanzlichen Urteilsbegründung verwiesen werden (pag. 4275 f., S. 45 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz nach Art. 19 Abs. 1 BetmG macht sich strafbar, wer Betäubungsmittel unbefugt lagert, versendet, befördert, einführt, ausführt oder durchführt (lit. b) bzw. unbefugt veräussert, verordnet, auf andere Weise einem andern verschafft oder in Verkehr bringt (lit. c). Der Täter wird sodann mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, womit eine Geldstrafe verbunden werden kann, bestraft, wenn er weiss oder annehmen muss, dass die Widerhandlung mittelbar oder unmittelbar die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann (Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG).

Die Tathandlung des Veräusserns i.S.v. Art. 19 lit. c BetmG bedeutet die vorsätzliche Übertragung der Verfügungsmacht über Betäubungsmittel an eine andere Person, mithin das Anbieten, Verteilen, Verkaufen, Vermitteln oder Abgeben von



Betäubungsmittel (Urteil des Bundesgerichts 6B\_360/2011 vom 15. Dezember 2011 E. 2.2; FINGERHUT/SCHLEGEL/JUCKER, Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz, 3. Aufl., Art. 19 N 51 f.). Die Vollendung tritt mit der der Entäusserung folgenden Erlangung der Verfügungsgewalt durch den Erwerber ein (FINGERHUT/SCHLEGEL/JUCKER, a.a.O., Art. 19 N 55).

Was «Einführen» im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. b BetmG heisst, lässt sich nicht direkt aus dem Gesetz lesen, zumal dieses keine ausdrückliche Definition des Begriffs «Einfuhr» enthält. Dieser wird vielmehr als bekannt vorausgesetzt. Einfuhr stellt eine Form des Beförderns dar und bezeichnet den Transport einer Substanz vom Ausland über die Staatsgrenze ins Inland. Massgeblich ist der Blickwinkel des Einfuhrlandes. Wer also Betäubungsmittel aus dem Ausland in das Gebiet der Schweiz über dessen Grenzen bringt oder bringen lässt, führt diese Betäubungsmittel im Sinne des Gesetzes ein (HUG-BEELI, Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz, 1. Aufl., N 330 zu Art. 19).

Der Tatbestand des mengenmässig qualifizierten Falls i.S.v. Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG (Gefährdung vieler Menschen) ist erfüllt, wenn sich die Tathandlung auf eine Menge von mindestens 18 Gramm reinem Kokain bezieht (BGE 145 IV 312 Regeste; vgl. dazu auch Ziff. 13.1.1).

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz i.S.v. Art. 12 Abs. 1 aStGB erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt. Namentlich ist ausreichend, dass der Täter den Charakter des Stoffs als Betäubungsmittel, die Menge des Betäubungsmittels und das Fehlen einer erforderlichen Bewilligung in Kauf nimmt (FINGERHUT/SCHLEGEL/JUCKER, a.a.O., Art. 19 N 114 f.). Mit Blick auf den mengenmässig qualifizierten Fall ist insbesondere erforderlich, dass der Täter wusste resp. nach den Umständen wissen musste, dass die infrage stehende Drogenmenge geeignet war, eine gesundheitliche Gefahr für eine Vielzahl von Menschen zu schaffen (FINGERHUT/SCHLEGEL/JUCKER, a.a.O., Art. 19 N 201 ff.).

## 9.2 Subsumtion

Indem der Beschuldigte 8,4 Kilogramm Amphetamingemisch (enthaltend ca. 2'565,7 Gramm Amphetamin Sulfat) an C.\_\_\_\_\_ abgegeben hat, hat er die Tathandlung des Veräusserns objektiv erfüllt (Ziff. I.1. der Anklageschrift). Durch den Transport von 300 Gramm Kokain von H.\_\_\_\_\_ über I.\_\_\_\_\_ nach J.\_\_\_\_\_, mithin von einem Ort zum anderen und damit durch das Passieren der Schweizer Grenze, hat er zudem auch die Tathandlung der Einfuhr objektiv erfüllt.

Der Beschuldigte hat sowohl hinsichtlich der Tathandlung des Veräusserns wie auch hinsichtlich der Tathandlung der Einfuhr direktvorsätzlich gehandelt. Insbesondere musste ihm klar sein, dass eine Menge von immerhin 8,4 Kilogramm Amphetamin- bzw. eine Menge von 300 Gramm Kokaingemisch die Gesundheit vieler Menschen gefährden kann. Damit ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt. Es liegen weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe vor.

Der Beschuldigte ist deshalb in Anwendung von Art. 19 Abs. 1 lit. b und c i.V.m. Abs. 2 lit. a BetmG der mehrfachen und qualifiziert begangenen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig zu erklären.

Hinsichtlich der weiteren in Ziff. I.2 angeklagten 454 Gramm Kokaingemisch, welche dem Beschuldigten vorinstanzlich «in dubio pro reo» und oberinstanzlich aufgrund des Verschlechterungsverbots nicht angelastet werden, hat kein Freispruch zu erfolgen. Das Bundesgericht hat dazu erwogen, bei Tateinheit ergehe kein Freispruch, wenn nicht wegen aller Delikte eine Verurteilung erfolge. Dies gelte auch, wenn eine oder mehrere angeklagte Taten eine rechtliche Bewertungseinheit bildeten (z.B. bei Gewerbsmässigkeit), jedoch nicht alle Einzeltaten erwiesen seien (BGE 142 IV 378 E. 1.3). Mit Blick auf diese Rechtsprechung hat somit auch hinsichtlich der in Ziff. I.2 der Anklageschrift angeklagten Tathandlung des Verschaffens [R.\_\_\_\_\_ hat das Kokaingemisch nicht erhalten] vorliegend kein Freispruch zu erfolgen.

#### **IV. Strafzumessung**

##### **10. Anwendbares Recht**

Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des StGB in Kraft getreten. Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB das neue Gesetz anzuwenden, wenn dieses für ihn das mildere ist. Der Vergleich der Schwere verschiedener Strafnormen ist nach der sog. konkreten Methode vorzunehmen, wonach sich umfassende Beurteilungen des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht gegenüberzustellen sind. Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen. Hat der Täter mehrere selbständige strafbare Handlungen begangen, so ist in Bezug auf jede einzelne Handlung gesondert zu prüfen, ob das alte oder das neue Recht milder ist. Gegebenenfalls ist eine Gesamtstrafe zu bilden (BGE 134 IV 82, S. 88, E. 6.2.1 und 6.2.3). Ausschlaggebend ist, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (vgl. zum Ganzen TRECHSEL/VEST, in: TRECHSEL/PIETH [Hrsg.], Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, N 11 zu Art. 2 StGB mit Hinweisen; DONATSCH, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 19. Aufl., S. 34 N 10 sowie BGE 126 IV 5 S. 8 – je mit Hinweisen). Der Gesetzesvergleich hat sich ausschliesslich nach objektiven Gesichtspunkten zu richten (BGE 134 IV 82, E. 6.2.2). Massgebend ist dabei das Ausmass der mit einer Sanktion verbundenen Beschränkung der persönlichen Freiheiten, namentlich der Bewegungsfreiheit, des Eigentums, der Ehre, der Betätigungsfreiheit und der Beziehungsfreiheit. Unter den möglichen Strafformen hat die Freiheitsstrafe als die strengste zu gelten, gefolgt von der Geldstrafe. Sind im Übrigen die Sanktionen im Einzelfall gleichwertig, so ist altes Recht anzuwenden (BSK StGB-POPP/BERKEMEIER, N 17 zu Art. 2 StGB mit weiteren Hinweisen).

Vorliegend hat der Beschuldigte sämtliche Delikte vor Inkrafttreten des Strafgesetzbuches in der Fassung vom 1. Januar 2018 begangen, die Beurteilung erfolgt aber erst nachher. Da die Fassung vom 1. Januar 2018 für den Beschuldigten nicht die mildere ist, ist in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 StGB altes Recht anzuwenden.

## 11. **Allgemeine Grundlagen zur Strafzumessung und Strafrahmen**

### 11.1 Allgemeines

Nach Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Bei der Strafzumessung ist zwischen der Tat- und Täterkomponente zu unterscheiden. Die Tatkomponente umfasst das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Begehung der Tat, die Willensrichtung und die Beweggründe des Täters. Zur Täterkomponente sind die persönlichen Verhältnisse des Täters, das Vorleben und die Vorstrafen, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, die Strafeempfindlichkeit sowie weitere strafmindernde und strafferhöhende Aspekte zu zählen (BGE 141 IV 61 E. 6.1.1 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B\_236/2016 vom 16. August 2016 E. 4.2).

Ausgehend von der objektiven Tatschwere hat das Gericht das Verschulden zu bewerten. Im Urteil ist darzutun, welche verschuldensmindernden und welche verschuldenserhöhenden Gründe im konkreten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen (BGE 136 IV 55 E. 5.5; Urteil des Bundesgerichts 6B\_236/2016 vom 16. August 2016 E. 4.2). Das Gericht ist nicht gehalten, in Zahlen oder Prozentsätzen anzugeben, wie es die einzelnen Strafzumessungskriterien berücksichtigt. Eine rein mathematische Reduktion oder Erhöhung einer (hypothetischen) Einsatzstrafe ist systemwidrig und abzulehnen, da sie die Ermessensfreiheit des Richters in unzulässiger Weise einschränkt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_236/2016 vom 16. August 2016 E. 4.2; BGE 136 IV 55 E. 5.6). Die tat- und täterangemessene Strafe für eine einzelne Tat ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens festzusetzen. Dieser ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8; Urteil des Bundesgerichts 6B\_829/2014 vom 30. Juni 2014 E. 2.4.3).

### 11.2 Grundlagen der Asperation

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB).

Die Bildung einer Gesamtstrafe i.S.v. Art. 49 Abs. 1 StGB ist allerdings nur bei gleichartigen Strafen möglich (BGE 138 IV 120 und Urteil des Bundesgerichts 6B\_236/2016 vom 16. August 2016 E. 4.2). Ungleichartige Strafen sind kumulativ zu verhängen. Die Voraussetzungen von Art. 49 Abs. 1 StGB sind erfüllt, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen

androhen, genügt dabei nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe stellen keine gleichartigen Strafen i.S.v. Art. 49 Abs. 1 StGB dar (BGE 137 IV 57 E. 4.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_236/2016 vom 16. August 2016 E. 4.2).

Bei der Strafzumessung ist vorab der Strafraum für die schwerste Straftat zu bestimmen. Alsdann hat das Gericht die Einsatzstrafe für die schwerste Straftat innerhalb dieses Strafraums festzusetzen, indem es alle diesbezüglichen straherhöhenden und strafmindernden Umstände berücksichtigt. Bei der Festsetzung der Einsatzstrafe sind zunächst alle (objektiven und subjektiven) verschuldensrelevanten Umstände zu beachten. In einem weiteren Schritt sind die übrigen Delikte zu beurteilen. Auch insoweit muss es den jeweiligen Umständen Rechnung tragen (Urteile des Bundesgerichts 6B\_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.1; 6B\_42/2016 vom 26. Mai 2016 E. 5.1; 6B\_236/2016 vom 16. August 2016 E. 4.2). In weiteren Schritten hat die Strafzumessung auch für die übrigen Delikte zu erfolgen. Liegt eine gleichartige Strafe vor, ist die Einsatzstrafe in einem weiteren Schritt unter Einbezug der anderen Straftaten angemessen zu erhöhen, wobei in Anwendung des Asperationsprinzips aufzuzeigen ist, in welchem Ausmass die Einsatzstrafe erhöht wird. Das Gericht hat sämtliche Einzelstrafen für die von ihm zu beurteilenden Delikte festzusetzen und zu nennen, damit beurteilt werden kann, ob die einzelnen Strafen und deren Gewichtung bei der Strafschärfung bundesrechtskonform sind (BGE 142 IV 265 E. 2.4.3 mit Hinweisen.).

Erst nach der Festlegung der Gesamtstrafe für sämtliche Delikte sind endlich die allgemeinen Täterkomponenten zu berücksichtigen (Urteile des Bundesgerichts 6B\_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.2; 6B\_42/2016 vom 26. Mai 2016 E. 5.1; 6B\_236/2016 vom 16. August 2016 E. 4.2).

Die Betäubungsmittelmenge bildet Ausgangspunkt für die Ermittlung der Gefährdung des geschützten Rechtsguts. Praxisgemäss zieht die Kammer daher bei Betäubungsmitteldelikten die sog. Tabelle HANSJAKOB (vgl. in FINGERHUTH/TSCHURR, Kommentar BetmG, N 30 zu Art. 47 StGB) als Orientierungshilfe bei, um basierend auf der so ermittelten, ungefähren Strafhöhe aufgrund weiterer strafzumessungsrelevanter Umstände des Einzelfalles schliesslich zur verschuldensangemessenen Strafe zu gelangen (vgl. zur Zulässigkeit dieses Vorgehens das Urteil des Bundesgerichts 6B\_858/2016 vom 17. März 2017 E. 3.2). Einen anderen Ansatz verfolgt das Strafzumessungsmodell mit Hierarchiestufen (EUGSTER/FRISCHKNECHT, Strafzumessung im Betäubungsmittelhandel, in: AJP 2014 S. 327 ff.). Hier kommt der Funktion der beschuldigten Person bzw. ihrer Stellung innerhalb einer im Betäubungsmittelhandel tätigen Organisation für das objektive Tatverschulden schwergewichtige Bedeutung zu. Die Kammer erachtet diesen Ansatz vor allem deshalb als problematisch, weil er losgelöst von allen Mengen erfolgt. Die Strafbestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes sind aber nicht als Organisationsdelikte, sondern weitgehend als stoff- und damit auch mengenbezogene Gefährdungsdelikte ausgestaltet. Überdies sind die genauen Strukturen der kriminellen Organisationen oft nicht oder nur unvollständig bekannt, weil sie gar nicht oder nur unzuverlässig ausgeleuchtet werden können. Deswegen orientiert sich die Kammer nach wie vor an einem an die Menge anknüpfenden Vergleichsrahmen. Der hierarchischen Stellung kann im Rahmen der weiteren Prüfung ange-

messen Rechnung getragen werden, wobei hier das Hierarchiestufenmodell durchaus als Kontrollrechnung dienen kann. In der neusten Auflage des BetmG-Kommentars von FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER findet sich eine insofern von der Tabelle HANSJAKOB abweichende Tabelle, als die Strafen für die gehandelten Mengen ab 18 Gramm erst beim Verzehnfachen der Menge verdoppelt werden. Grössere Mengen erfahren dann wieder eine Verdoppelung schon bei der Verachtfachung der Menge, wie bei der Tabelle HANSJAKOB. Die Kommentatoren begründen diese Änderung mit «Anregungen von Praktikern aus Staatsanwaltschaft und Gerichten» und weil HANSJAKOB selber die Verdoppelung bei der zehnfachen Menge erwogen, aber verworfen habe, da dies für die grossen Mengen zu milde gewesen wäre (FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER, a.a.O., N 44 zu Art. 47 StGB). De facto wird damit eine Strafminderung für die Kategorien der kleinsten gehandelten qualifizierten Mengen eingeführt, während diese Unterschiede umso weniger stark ins Gewicht fallen, je höher die gehandelten Mengen sind. Die Kammer sieht sich nicht veranlasst, von der bisherigen Praxis abzuweichen und orientiert sich für die Strafhöhe an der ursprünglichen Tabelle HANSJAKOB.

## 12. **Strafrahmen und Vorgehen im konkreten Fall**

Vorliegend ist zunächst eine Einsatzstrafe für den Schuldspruch betreffend Veräussern von 8,4 Kilogramm Amphetamingemisch (enthaltend ca. 2'565,7 Gramm Amphetamin Sulfat; Anklageschrift Ziff. I.1) auszufallen. Der Strafrahmen gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. Abs. 2 lit. a BetmG beträgt mindestens ein Jahr bis 20 Jahre Freiheitsstrafe, womit eine Geldstrafe verbunden werden kann. Die Einsatzstrafe ist sodann für den Schuldspruch wegen Einfuhr von 300 Gramm Kokaingemisch (enthaltend ca. 170 Gramm Kokainbase; Anklageschrift Ziff. I.2) zu erhöhen (Art. 49 Abs. 1 StGB). Das Vorgehen der Vorinstanz, die veräusserte und eingeführte Drogenmenge zu addieren, ist daher zu korrigieren (vgl. pag. 4277 ff., S. 48 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Die beiden Taten liegen Monate auseinander und basieren auf separaten Willensentschlüssen.

## 13. **Strafzumessung für die qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Ziff. I.1 der Anklageschrift (Veräussern von 8,4 Kilogramm Amphetamingemisch)**

### 13.1 **Tatkomponenten**

#### 13.1.1 **Objektives Tatverschulden**

Der Beschuldigte hat sich der Veräusserung von 8,4 Kilogramm Amphetamingemisch, enthaltend ca. 2'565,7 Gramm Amphetamin, schuldig gemacht. Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid BGE 113 IV 32 bestimmt, dass eine Menge von 36 Gramm Amphetamin die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann (E. 4b). Bestätigt wurde diese Praxis sodann im Urteil des Bundesgerichts 6B\_504/2019 vom 29. Juli 2019. Da bei Kokain eine Menge von 18 Gramm die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann, rechtfertigt es sich, bei der Einsatzstrafe die Tabelle von HANSJAKOB als Orientierungshilfe beizuziehen und die massgebende Menge Amphetamin zu halbieren und von einer entsprechenden

Menge Kokain auszugehen. Konkret ist demnach von 1'280 Gramm Kokain auszugehen, womit eine Einsatzstrafe von rund 50 Monaten resultiert.

Zu berücksichtigen ist hinsichtlich der Art und Weise der Herbeiführung des Erfolgs, dass deutlich weniger als fünf Geschäfte getätigt worden sind, was einen Abzug von 10% rechtfertigt. Anders als die Verteidigung sinniert, hat der Beschuldigte nicht untergeordnet gearbeitet, sondern ist auf mittlerer Hierarchiestufe anzusiedeln. Aufgrund des objektiven Tatverschuldens resultiert somit vorläufig eine Freiheitsstrafe von 45 Monaten.

#### 13.1.2 Subjektives Tatverschulden

Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz und aus pekuniären, mithin rein egoistischen Motiven. Er hätte sich ohne Weiteres von den Drogengeschäften distanzieren können. Das subjektive Tatverschulden ist – weil direkter Vorsatz und egoistische Beweggründe deliktstypisch sind – als neutral zu qualifizieren.

#### 13.2 Zwischenfazit Tatkomponenteneinsatzstrafe

Damit resultiert vorliegend aufgrund der Tatkomponenten eine Einsatzstrafe von 45 Monaten Freiheitsstrafe.

### 14. **Strafzumessung für die qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Ziff. I.2 der Anklageschrift (Einfuhr von 300 Gramm Kokaingemisch)**

#### 14.1 Tatkomponenten

##### 14.1.1 Objektives Tatverschulden

Der Beschuldigte hat sich aufgrund der Einfuhr von 300 Gramm Kokaingemisch bzw. 170 Gramm Kokainbase schuldig gemacht. Gemäss der als Orientierungshilfe beizuziehenden Tabelle HANSJAKOB ist bei der eingeführten Menge von einer Einsatzstrafe von rund 25 Monaten auszugehen.

Die Art und Weise des Vorgehens bzw. die kriminelle Energie ist als recht erheblich einzustufen, reisten der Beschuldigte und P.\_\_\_\_\_ doch eigens nach H.\_\_\_\_\_, um die Übergabe des Kokains zu organisieren und zu überwachen. Das Risiko des Transports trug einzig K.\_\_\_\_\_. Zu berücksichtigen ist, dass nur ein einmaliger, dafür internationaler Transport vorliegt. Alles in allem rechtfertigt es sich, die Einsatzstrafe auf 24 Monate zu senken.

##### 14.1.2 Subjektives Tatverschulden

Auch hier ist von direktem Vorsatz und egoistischen Motiven des Beschuldigten auszugehen. Es kann auf die Ausführungen unter Ziff. 13.1.2 hiavor verwiesen werden; das subjektive Tatverschulden ist als neutral zu qualifizieren.

#### 14.2 Zwischenfazit Tatkomponenteneinsatzstrafe

Vorliegend resultiert aufgrund der Tatkomponenten für die Einfuhr von 300 Gramm Kokaingemisch (enthaltend ca. 170 Gramm Kokainbase) eine Einsatzstrafe von 24 Monaten Freiheitsstrafe.

15. **Asperation**

Wie unter Ziff. 12 bereits erwähnt, ist schliesslich die Einsatzstrafe für den Schuldspruch wegen Veräusserns von 8,4 Kilogramm Amphetamingemisch um die Einsatzstrafe für den Schuldspruch wegen Einfuhr von 300 Gramm Kokaingemisch zu erhöhen (Art. 49 Abs. 1 StGB).

Die Veräusserung von 8,4 Kilogramm Amphetamin und das Befördern bzw. die Einfuhr von 300 Gramm Kokaingemisch liegen Monate auseinander und sind auf separate Willensentschlüsse zurückzuführen. Entgegen der Ansicht der Generalstaatsanwaltschaft rechtfertigt es sich, vorliegend einen Asperationsfaktor von 2/3 anzuwenden.

Gesamthaft resultiert aufgrund der Tatkomponenten somit ein Strafmass von insgesamt 61 Monaten Freiheitsstrafe (45 Monate + 16 Monate [2/3 von 24]).

16. **Täterkomponenten**

Für das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sowie das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren kann vorab auf die korrekten Ausführungen der Vorinstanz und die von ihr zitierten Aktenstellen verwiesen werden (vgl. pag. 4279, S. 50 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Das Vorleben des Beschuldigten ist als weitgehend unauffällig zu bezeichnen. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, wuchs der Beschuldigte in normalen Verhältnissen auf, absolvierte im Anschluss an die obligatorische Schule sowie Berufsschule Militärdienst und reiste später in die Schweiz ein. In der Schweiz hatte der Beschuldigte mehrere Stellen (pag. 3298, Z. 35 ff.). Hier heiratete er auch Z.\_\_\_\_\_, mit welcher er zwei Töchter hat. Die Ehe ist mittlerweile geschieden (pag. 39 f., Z. 65 ff.).

Nicht als unauffällig bezeichnet werden kann hingegen die einschlägige Vorstrafe des Beschuldigten. Im Jahre 2006 wurde er in AA.\_\_\_\_\_ wegen Drogengeschäften zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und acht Monaten sowie zu einer Busse in der Höhe von € 18'000.00 verurteilt (pag. 3253 und pag. 3301). Die Vorinstanz führte dazu richtigerweise und entgegen der Ansicht der Verteidigung aus, obschon die Verurteilung bereits weit zurückliege, rechtfertige sich ein Zuschlag von drei Monaten. Auch nach Überzeugung der Kammer rechtfertigt sich die Berücksichtigung dieses Urteils, würde doch eine Verurteilung dieser Art nach schweizerischem Recht erst nach 20 Jahren aus dem Strafregister gestrichen und wäre folglich noch heute darin vorzufinden (Art. 369 Abs. 1 lit. a StGB). Nicht zu berücksichtigen ist hingegen das laufende Verfahren wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz vom August 2020 (pag. 4349); diesbezüglich gilt die Unschuldsvermutung.

Was das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat sowie während laufendem Strafverfahren anbelangt, so ist festzustellen, dass er sich zu keinem Zeitpunkt einsichtig oder geständig zeigte. Ein «Geständnisrabatt» ist dem Beschuldigten somit nicht zu gewähren. Das Vorleben sowie das Verhalten nach der Tat und während laufendem Strafverfahren sind neutral zu gewichten. Dass dem Beschuldigten während seiner Haft ein gutes Verhalten attestiert worden ist, ändert daran nichts,

zumal ein korrektes Verhalten in der Haft vorausgesetzt werden darf (Urteil des Bundesgerichts 6B\_974/2009 vom 18. Februar 2010, E. 5.5).

Über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten ist wenig bekannt. Anlässlich der oberinstanzlichen Befragung gab der Beschuldigte zu Protokoll, nach seiner Haftentlassung habe er sich ein bisschen in der Schweiz bzw. in G.\_\_\_\_\_ bei seiner Tochter, anschliessend in AB.\_\_\_\_\_ bei seiner Mutter und dann in AC.\_\_\_\_\_, wo er die Lastwagenchauffeur-Prüfung gemacht habe, aufgehalten. Die meiste Zeit sei er in AC.\_\_\_\_\_ gewesen. Die Lastwagenprüfung habe er vor einer Woche absolviert. Die theoretische Prüfung habe er bereits vor seiner Verhaftung gemacht. Eine Woche vor der oberinstanzlichen Verhandlung habe er auch seinen Arbeitsvertrag wieder unterschrieben. N.\_\_\_\_\_ sei sein Schulkollege, er habe zwei Firmen und lebe in AE.\_\_\_\_\_. Auf Nachfrage führte der Beschuldigte aus, er werde Lastwagen fahren, jedoch nicht nur; er werde auch sonstige Arbeiten erledigen, mithin als Disponent helfen (pag. 4364, Z. 24 f.).

Eine erhöhte Strafempfindlichkeit, welche gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen ist (vgl. z.B. Urteil des Bundesgerichts 6B\_1053/2018 vom 26. Februar 2019 E. 3.4 mit Hinweisen) ist aufgrund dieser Ausführungen nicht auszumachen.

Alles in allem wirken sich die Täterkomponenten aufgrund der einschlägigen Vorstrafe leicht verschuldenserhöhend aus.

#### 17. **Verletzung des Beschleunigungsgebots**

Die Verteidigung monierte an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung, es sei zu berücksichtigen, dass das Verfahren bereits länger als vier Jahre andauere. Die erstinstanzliche Verhandlung habe vor über einem Jahr im Dezember 2019 stattgefunden (pag. 4373).

Das in Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 14 Ziff. 3 lit. c UNO-Pakt II (SR 0.103.2) und Art. 5 StPO garantierte Beschleunigungsgebot und Verbot der Rechtsverzögerung verpflichtet die Behörden, das Strafverfahren zügig voranzutreiben, um die beschuldigte Person nicht unnötig über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen (BGE 124 I 139 E. 2a). Es gilt für das gesamte Verfahren. Welche Verfahrensdauer angemessen ist, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, welche in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind (Urteil des Bundesgerichts 6P.119/2003 vom 20. Januar 2004 E. 3.2). Kriterien für die Angemessenheit der Verfahrensdauer im Rahmen des Strafverfahrens sind etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die dadurch gebotenen Untersuchungshandlungen, das Verhalten des Beschuldigten und dasjenige der Behörden sowie die Zumutbarkeit für den Beschuldigten (MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl. 2019, N 367; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1303/2018 vom 9. September 2019 E. 1.2; BGE 143 IV 373 E. 1.4.1 S. 377 f.; vgl. zum Ganzen: BGE 130 I 269 E. 2.3 und 3.1 S. 272 ff.; 130 I 312 E. 5.1 f.; Urteile des Bundesgerichts 6B\_195/2017 vom 9. November 2017 E. 3.7, 1B\_388/2011 vom 5. September 2011 E. 2.2 sowie 1B\_208/2012 vom 22. Juni 2012 E. 2). Das Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden, ein Strafverfahren mit der gebotenen Beförderung zu behandeln, nachdem die beschuldigte Person darüber in



Kenntnis gesetzt wurde. Sie soll nicht länger als notwendig den Belastungen eines Strafverfahrens ausgesetzt sein (BGE 133 IV 158 E. 8 S. 170; BGE 143 IV 373 E. 1.3.1.). Das Beschleunigungsgebot ist von den Behörden erst ab dem Zeitpunkt zu beachten, in dem die beschuldigte Person Kenntnis vom Verfahren hat und davon beeinträchtigt werden kann (BSK StPO-SUMMERS, N 2 zu Art. 5 StPO).

Die Kammer erblickt im vorliegenden Verfahren keine Verletzung des Beschleunigungsgebotes. Zu berücksichtigen sind insbesondere die diversen durchgeführten Einvernahmen, welche das Verfahren in die Länge gezogen haben. Der Beschuldigte war zudem nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft am 28. Oktober 2016 zwischenzeitlich unauffindbar (pag. 578 sowie pag. 582, Z. 84 ff.). Weiter ist die Berufungserklärung der Verteidigung des Beschuldigten am 30. März 2020 bei den Strafkammern des Obergerichts eingegangen, worauf im April 2020 die Terminumfrage für die oberinstanzliche Verhandlung gestartet wurde. Die Hauptverhandlung fand schliesslich vom 19. bis 21. Januar 2021 statt. Inwiefern durch dieses Vorgehen das Beschleunigungsgebot verletzt worden sein soll, ist für die Kammer nicht ersichtlich.

#### **18. Fazit Gesamtstrafe**

Gemäss den vorangegangenen Erwägungen erachtet die Kammer eine Freiheitsstrafe von 64 Monaten als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. Wie unter Ziff. 6 bereits erwähnt, darf die Kammer aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten das erstinstanzliche Urteil nicht zu dessen Ungunsten abändern; sie ist an das Verschlechterungsverbot gebunden. Es bleibt damit bei der erstinstanzlichen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 50 Monaten.

Die ausgestandene Untersuchungs-, Auslieferungs- und Sicherheitshaft von insgesamt 1123 Tagen ist vollumfänglich an die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB).

### **V. Kosten und Entschädigung**

#### **19. Verfahrenskosten**

##### **19.1 Erstinstanzliches Verfahren**

Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird.

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten belaufen sich auf insgesamt CHF 51'837.95 und sind dem Beschuldigten zufolge seiner Verurteilung zur Bezahlung aufzuerlegen.

##### **19.2 Oberinstanzliches Verfahren**

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Der Beschuldigte unterliegt im oberinstanzlichen Verfahren vollumfänglich. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 6'000.00, sind ihm zur Bezahlung aufzuerlegen.

## 20. Entschädigung amtliche Verteidigung

Gemäss Art. 135 Abs. 1 StPO wird die amtliche Verteidigung nach dem Anwaltsstarif desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde. Art. 135 Abs. 4 StPO bestimmt, dass die beschuldigte Person bei einer Verurteilung zu den Verfahrenskosten dazu verpflichtet ist, dem Kanton die der amtlichen Verteidigung ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen (lit. a) und der Verteidigung die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (lit. b).

Erstinstanzlich beantragte Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten mit Kostennote vom 9. Dezember 2019 eine Entschädigung von CHF 50'090.20 (pag. 4099 ff.). Diese Entschädigung erscheint der Kammer als übersetzt. Mit Blick auf das Urteil des Bundesgerichts 6B\_349/2016 vom 13. Dezember 2016, wonach die amtliche Entschädigung nur neu überprüft werden kann, wenn diese auch von der Berufung mitumfasst wird, ist die erstinstanzlich festgesetzte amtliche Entschädigung vorliegend jedoch zu bestätigen. Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ wird demnach für seine Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren durch den Kanton Bern mit CHF 50'090.20 entschädigt.

Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung von CHF 50'090.20 abzüglich des amtlichen Honorars im Beschwerdeverfahren (BK 16 438) von CHF 3'059.75 (pag. 4100), somit insgesamt ausmachend CHF 47'030.45, zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 10'416.20, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Für das oberinstanzliche Verfahren macht Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ mit Kostennote vom 19. Januar 2021 einen Aufwand von 29.29 Stunden geltend. Darauf entfallen gemäss Honorarnote 8 Stunden auf die oberinstanzliche Verhandlung vom 19. bzw. 21. Januar 2021 (6 Stunden Hauptverhandlung sowie 2 Stunden Urteilsöffnung und Nachbesprechung). Nachdem die Hauptverhandlung lediglich rund 3 ½ Stunden dauerte, sind 2 Stunden abzuziehen. Abzuziehen ist weiter eine Stunde, welche unter dem Titel «Urteilsöffnung sowie anschliessende Nachbesprechung Klient und Abschlussarbeiten» geltend gemacht wird, zumal die Urteilsöffnung telefonisch erfolgte und dem Beschuldigten sowie dessen Verteidigung dadurch nur ein geringer Aufwand entstanden ist. Gesamthaft wird Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ somit für seinen Aufwand im Berufungsverfahren für 26.29 Stunden entschädigt, ausmachend CHF 5'724.05.

Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung von CHF 5'724.05 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'415.70, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

## **VI. Weitere Verfügungen**

### **21. Beschlagnahmen**

Die beschlagnahmten Schriftstücke (Pos. 005, 006, 012, 017, 020) werden nach Rechtskraft des Urteils vernichtet.

Das beschlagnahmte Drogenmaterial (Pos. 001, 002, 008, 019, 027 und 029), die beschlagnahmten Mobiltelefone inkl. SIM-Karten und Verpackung sowie diverse Unterlagen (Pos. 004, 007, 015.1, 015.2, 016, 018, 022, 024, 025 und 026) werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB).

Die beschlagnahmte Identitätskarte wird dem Beschuldigten nach Vollzug der Freiheitstrafe herausgegeben.

### **22. DNA-Profil**

Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN \_\_\_\_\_) nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt wird vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).

### **23. Biometrische erkennungsdienstliche Daten**

Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

## VII. Dispositiv

### Die 2. Strafkammer erkennt:

#### I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 12. Dezember 2019 in **Rechtskraft** erwachsen ist, soweit das Widerrufsverfahren betreffend das Urteil der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 10. Februar 2015 ohne Ausrichtung einer Entschädigung und unter Auferlegung der Verfahrenskosten von CHF 150.00 an den Kanton Bern eingestellt wurde.

#### II.

**A.\_\_\_\_\_** wird **schuldig erklärt** der **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, mehrfach und qualifiziert begangen durch

1. **Veräussern** von rund 8,4kg Amphetamingemisch (enthaltend ca. 2'565,7g Amphetamin-Sulfat) zum Preis von CHF 10'000.00 an C.\_\_\_\_\_ vom 22. Juli 2015 bis 25. Juli 2015 in D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ gemeinsam mit einer weiteren Person,
2. **Befördern** von netto ca. 300g Kokaingemisch (enthaltend ca. 170g Kokain Base) am 17. Dezember 2015 von H.\_\_\_\_\_ nach I.\_\_\_\_\_ sowie von I.\_\_\_\_\_ nach J.\_\_\_\_\_ und dadurch **Einfuhr** in die Schweiz gemeinsam mit einer weiteren Person und K.\_\_\_\_\_,

und in Anwendung der Artikel

40, 47, 49 Abs. 1, 51 aStGB

19 Abs. 1 lit. b, 19 Abs. 2 lit. a BetmG

426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3 StPO

#### verurteilt

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **50 Monaten**.

Die ausgestandene Auslieferungs-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft von insgesamt 1124 Tagen wird auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

2. Zur Bezahlung der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf **CHF 51'837.95**.
3. Zur Bezahlung der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf **CHF 6'000.00**.

### III.

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.\_\_\_\_\_, Rechtsanwalt Dr. iur. B.\_\_\_\_\_, wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

#### Erste Instanz

| <b>Leistungen ab 1.1.2011 bis 31.12.2017</b>                       |      |         |           |            |                  |
|--------------------------------------------------------------------|------|---------|-----------|------------|------------------|
|                                                                    |      | Stunden | Satz      |            |                  |
| amtliche Entschädigung                                             |      | 89.37   | 200.00    | CHF        | 17'874.00        |
| Auslagen MWST-pflichtig                                            |      |         |           | CHF        | 972.10           |
| Mehrwertsteuer                                                     | 8.0% | auf CHF | 18'846.10 | CHF        | 1'507.70         |
| <b>Total, vom Kanton Bern auszurichten</b>                         |      |         |           | <b>CHF</b> | <b>20'353.80</b> |
| volles Honorar                                                     |      |         |           | CHF        | 22'342.50        |
| Auslagen MWST-pflichtig                                            |      |         |           | CHF        | 972.10           |
| Mehrwertsteuer                                                     | 8.0% | auf CHF | 23'314.60 | CHF        | 1'865.15         |
| Total                                                              |      |         |           | CHF        | 25'179.75        |
| abzüglich nicht nachforderbarer Betrag aus dem Beschwerdeverfahren |      |         |           | CHF        | 1'378.50         |
| <b>nachforderbarer Betrag</b>                                      |      |         |           | <b>CHF</b> | <b>3'447.45</b>  |

| <b>Leistungen ab 1.1.2018</b>              |      |         |           |            |                  |
|--------------------------------------------|------|---------|-----------|------------|------------------|
|                                            |      | Stunden | Satz      |            |                  |
| amtliche Entschädigung                     |      | 129.41  | 200.00    | CHF        | 25'882.00        |
| Auslagen MWST-pflichtig                    |      |         |           | CHF        | 1'728.40         |
| Mehrwertsteuer                             | 7.7% | auf CHF | 27'610.40 | CHF        | 2'126.00         |
| <b>Total, vom Kanton Bern auszurichten</b> |      |         |           | <b>CHF</b> | <b>29'736.40</b> |
| volles Honorar                             |      |         |           | CHF        | 32'352.50        |
| Auslagen MWST-pflichtig                    |      |         |           | CHF        | 1'728.40         |
| Mehrwertsteuer                             | 7.7% | auf CHF | 34'080.90 | CHF        | 2'624.25         |
| Total                                      |      |         |           | CHF        | 36'705.15        |
| <b>nachforderbarer Betrag</b>              |      |         |           | <b>CHF</b> | <b>6'968.75</b>  |

A.\_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von CHF 50'090.20 abzüglich des amtlichen Honorars im Beschwerdeverfahren (BK 16 438) von CHF 3'059.75, somit insgesamt ausmachend CHF 47'030.45, zurückzuzahlen. A.\_\_\_\_\_ hat Rechtsanwalt Dr. iur. B.\_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 10'416.20, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Es wird zudem festgestellt, dass an Rechtsanwalt Dr. B.\_\_\_\_\_ bereits Zahlungen in der Höhe von CHF 37'254.55 (Vorschüsse und Verfügungen) an das amtliche Honorar geleistet worden sind.

## Obere Instanz

| Leistungen ab 1.1.2018                     |      |         |          |            |                 |
|--------------------------------------------|------|---------|----------|------------|-----------------|
|                                            |      | Stunden | Satz     |            |                 |
| amtliche Entschädigung                     |      | 26.29   | 200.00   | CHF        | 5'258.00        |
| Auslagen MWST-pflichtig                    |      |         |          | CHF        | 56.80           |
| Mehrwertsteuer                             | 7.7% | auf CHF | 5'314.80 | CHF        | 409.25          |
| <b>Total, vom Kanton Bern auszurichten</b> |      |         |          | <b>CHF</b> | <b>5'724.05</b> |
|                                            |      |         |          |            |                 |
| volles Honorar                             |      |         |          | CHF        | 6'572.50        |
| Auslagen MWST-pflichtig                    |      |         |          | CHF        | 56.80           |
| Mehrwertsteuer                             | 7.7% | auf CHF | 6'629.30 | CHF        | 510.45          |
| Total                                      |      |         |          | CHF        | 7'139.75        |
|                                            |      |         |          |            |                 |
| <b>nachforderbarer Betrag</b>              |      |         |          | <b>CHF</b> | <b>1'415.70</b> |

A. \_\_\_\_\_ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 5'724.05 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt Dr. iur. B. \_\_\_\_\_ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'415.70, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

### Kurzbegründung Honorarkürzung:

Rechtsanwalt Dr. iur. B. \_\_\_\_\_ macht mit Kostennote vom 19. Januar 2021 einen Aufwand von 29.29 Stunden geltend. Darauf entfallen gemäss Honorarnote 8 Stunden auf die oberinstanzliche Verhandlung vom 19. bzw. 21. Januar 2021 (6 Stunden Hauptverhandlung sowie 2 Stunden Urteilseröffnung und Nachbesprechung). Nachdem die Hauptverhandlung lediglich rund 3 ½ Stunden dauerte, sind 2 Stunden abzuziehen. Abzuziehen ist weiter 1 Stunde, welche unter dem Titel Urteilseröffnung sowie anschliessende Nachbesprechung Klient und Abschlussarbeiten geltend gemacht wird, zumal die Urteilseröffnung telefonisch erfolgte und dem Beschuldigten sowie dessen Verteidigung dadurch nur ein geringer Aufwand entstanden ist. Gesamthaft wird Rechtsanwalt Dr. iur. B. \_\_\_\_\_ somit für seinen Aufwand im Berufungsverfahren für 26.29 Stunden entschädigt.

## IV.

Weiter wird **verfügt**:

1. Die beschlagnahmten Schriftstücke (Pos. 005, 006, 012, 017, 020) werden nach Rechtskraft des Urteils vernichtet.
2. Das beschlagnahmte Drogenmaterial (Pos. 001, 002, 008, 019, 027, 029), die beschlagnahmten Mobiltelefone inkl. SIM-Karten und Verpackung sowie diverse Unterlagen (Pos. 004, 007, 015.1, 015.2, 016, 022, 024, 025, 026) werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB).
3. Die beschlagnahmte Identitätskarte wird A. \_\_\_\_\_ herausgegeben.
4. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN \_\_\_\_\_) nach Ablauf der Frist wird dem zuständigen Bundesamt erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).

5. Dem für die Führung von AFIS zuständigen Dienst wird die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten, a.v.d. Rechtsanwalt Dr. iur. B. \_\_\_\_\_
- der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (BVD; Dispositiv vorab zur Information, Begründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- Amt für Migration und Personenstand, Migrationsdienst (MIDI; Dispositiv vorab zur Information, Motiv nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Bundesamt für Polizei (Dispositiv; innert 10 Tagen)

Bern, 21. Januar 2021  
(Ausfertigung: 7. Juli 2021)

Im Namen der 2. Strafkammer  
Der Präsident i.V.:

Oberrichter Schmid

Die Gerichtsschreiberin:

Hebeisen

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.